

RICHTERBUND
STAATSANWALT
NRW



Dieser Arbeitsplatz ist verwaist – hoffentlich kommt heute ein Vertreter

Hat die Justiz 2003 schon erreicht?

Die Antwort auf diese Frage ist nicht einfach. Der Vollausstattungsprozess der Justiz NW ist fast abgeschlossen. Nahezu alle Gerichte und Staatsanwaltschaften verfügen über vernetzte IT-Arbeitsplätze. Eine Auflistung der wichtigsten Programme mit Erläuterungen zum Einsatzgebiet und zum Verfahrensstand (und zum Dschungel der Bezeichnungen) findet sich im Landesintranet der Justiz unter dem Punkt „Informationstechnik – Verfahren/Projekte“.

Dennoch: Ein Meilenstein, der der Justiz in der jetzigen Situation weiter helfen könnte, fehlt noch in der Liste der auf breiter Front landesweit eingesetzten Programme, nämlich „Judica“. Also das Ziel 2003 noch nicht erreicht?

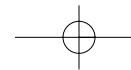
Um auf das Beispiel des halbleeren oder halbvollen Glases zu kommen, welchen Zustand haben wir? Die Justiz selbst neigt immer zu der Aussage, dass das Glas halbleer ist. Dennoch sollte man nicht übersehen, dass ein ganz leeres Glas, im Verlauf der letzten Jahre mindestens zur Hälfte gefüllt wurde. Viele Dinge, die heute als Selbstverständlichkeit angesehen werden, wären ohne den Schritt „Justiz 2003“ und den Willen, eine Software für die ordentliche Gerichtsbarkeit zu entwickeln, gar nicht möglich gewesen. Die Möglichkeit, auf die juris-Datenbanken vom dienstlichen und privaten Arbeitsplatz aus kostenlos zugreifen zu können, gäbe es nicht, wenn sich die Justiz nicht zur Modernisierung entschlossen hätte. Internetzugang und E-Mail am Arbeitsplatz wären nach

wie vor Fremdworte. Auch der Umstand, dass mit vielen Verlagen Rahmenverträge abgeschlossen wurden, die einen erheblich günstigeren Softwareeinkauf für den privaten Arbeitsplatz zulassen, wäre ohne das Programm „Justiz 2003“ nicht vorstellbar. Erfreulich insoweit auch, dass vom Herbst 2003 bis zum Frühjahr 2004 die Möglichkeit eröffnet wird, auf die Beck-online Seiten zuzugreifen. Alles Fortschritte und Entwicklungen, die für die staatsanwaltliche und richterliche Tätigkeit erfreulich sind und von denen vor noch gar nicht allzu langer Zeit niemand angenommen hat, dass sie überhaupt verwirklicht werden.

Der Fortschritt wird aber auch mit harten Opfern erkauft, denn zum Selbstzweck erfolgen diese positiven Veränderungen leider nicht. Sie kosten Arbeitsplätze im Bereich der Servicekräfte. Dieses Opfer tut zur Zeit sehr weh, denn hier macht sich bemerkbar, dass unter anderem die Verzögerungen, die bei der Einführung von „Judica“ eingetreten sind, auch dazu führen, dass mit immer weniger Leuten eine anwachsende Arbeitsmenge erledigt werden muss. Hier liegt das eigentliche Problem: Wir sind darauf angewiesen, dass in naher Zukunft eine Software zur Verfügung steht, die tatsächlich die Möglichkeit eröffnet, auf Dauer mit weniger Personal, die anstehenden Aufgaben zu bewältigen.

Vielleicht wird man hier bei „Judica“ noch Abstriche machen müssen. Zur Zeit wird deutlich, dass die Arbeit am richterlichen Arbeitsplatz für eine Software so





komplex ist, dass sich eine Abbildung in elektronischer Form nicht ohne weiteres ermöglichen lässt. Die Anforderungen, die wir als Richterschaft selbst formuliert haben – die Software soll möglichst offen sein und eine Vielzahl von Bearbeitungsmöglichkeiten zulassen – führt auf der anderen Seite dazu, dass das Zusammenspiel mit dem „Serviceteil“ nicht immer reibungslos funktioniert. Gefordert ist von uns aber auch die Offenheit Neuerungen gegenüber, die wir selbst von dem System gegenüber unserer Arbeitsweise gefordert haben. Gefordert ist von uns auch das Verständnis dafür, dass das Programm „Justiz 2003“ aus vielen einzelnen Bausteinen besteht, die nur in ihrem Zusammenwirken das Ganze ausmachen. Wir können nicht auf der einen Seite Verbesserungen als Selbstverständlichkeiten hinnehmen und auf der anderen Seite alles, was nicht sofort funktioniert, als schlecht und unannehbar kritisieren. Wenn man alle Punkte zusammennimmt, kommt man, so zumindestens der Verfasser dieses Artikels, zu dem Ergebnis, dass das Glas halbvoll ist.

Für alle, die den Artikel bisher zu positiv finden, zum Schluss aber auch der wichtige Hinweis in eine Richtung, die wir leider am Wenigsten beeinflussen können. Es ist eine Binsenweisheit, dass grundlegende Veränderungen einer Organisation einen enormen Kraftakt darstellen und Personal in hohem Maße binden. Von daher ist es nicht zu verantworten, dass gerade in dieser Phase in erheblichem Umfang Personal abgebaut wird. Allein die Zeiten, die durch notwendige Schulungen ausfallen und durch die Schwierigkeiten, die immer mit der Einführung einer neuen Software verbunden sind, lassen sich mit immer weniger Personal nicht auffangen. Es ist auch nicht verständlich, dass von den Kräften, die entsprechend der neuen Berufsanforderungen in der Justiz ausgebildet werden, nur wenige übernommen werden. Die Arbeitsanforderungen im Servicebereich der Justiz sind auf die Justizfachangestellten zugeschnitten. Diese Kräfte bilden wir auch aus, damit wir sie dann danach an Rechtsanwaltskanzleien und andere Arbeitgeber vermitteln. Bei allem Haushaltsdruck wäre etwas mehr Weitsicht und eine verlässliche, seriöse Planung Balsam auf die momentanen Wunden der Justiz.

Jeder Ratgeber 5 €
Die Ratgeberreihe für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

- Rund ums Geld
- Die Beamtenversorgung
- Das Nobilitätsrecht
- Die Beförde
- Der Frauensratgeber

Deutscher Beamtenwirtschaftung e.V.
 Höhenweg 277 - 40271 Düsseldorf
 Tel. 0211/4301255 - Fax 01805 329226
www.dbw-online.de

Aus der Arbeit des Vorstands

Protest gegen Besoldungseinschnitte und Personaleinsparungen

Der Geschäftsführende Vorstand tagte in Düsseldorf und Hamm am 2. 6./14. 7. 2003.

Die Rasenmäher-Methoden, mit denen jetzt die Personaldecke gekürzt und die personellen und sächlichen Kosten reduziert werden sollen, veranlassten den Landesverband NW des DRB zu zahlreichen Aktionen. Mit der Presseerklärung vom 14. 7. 2003 und den eigenen Verbesserungsvorschlägen, die in einem Papier „10 Punkte aus der Praxis“ am 24. 7. 2003 der Öffentlichkeit vorgestellt wurden (siehe den umfangreichen Text im Internet: www.drb-nrw.de), versucht der Richterbund, für die Justiz Alternativen aufzuzeigen. Vor dem Hintergrund, dass die Entwicklung der Richterbesoldung seit Jahr und Tag hinter den Tarifabschlüssen der übrigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes und insbesondere der freien Wirtschaft zurückgeblieben ist, kann es nicht angehen, dass von Richtern und Staatsanwälten immer mehr Arbeit zu immer ungünstigeren Arbeitsbedingungen abverlangt wird. Der Landesverband hat eine 10-Jahres-Statistik zur Besoldung erstellt, um die Benachteiligungen deutlich zu machen.

Auch auf der Landesvertreter-Versammlung am 9. Oktober 2003 in Bad Honnef wird dies in mehreren Arbeitsgruppen ein

Thema sein. Den rechtspolitischen Sprechern der Parteien des Landtages NW soll Gelegenheit gegeben werden, in einer Diskussionrunde zum Thema Mitbestimmung innerhalb der Behördenstruktur (wie bisher fehlende Basisvertretung der Staatsanwälte in den 19 Staatsanwaltschaften des Landes) Stellung zu beziehen. Zur Vorbereitung dieser Veranstaltung dienen große Teile dieses Heftes.

Wegen der immer kritischer werdenden Situation im öffentlichen Dienst ist eine starke Interessenvertretung der Bediensteten erforderlich. Nur eine große Zahl von Mitgliedern verschafft Gehör bei den für die Justiz Verantwortlichen im Bund und in den Ländern. Der Vorstand fordert seine Mitglieder auf, vermehrt für die Mitgliedschaft in unserem Verband zu werben und insbesondere neu ins Berufsleben eingetretene Richter-innen und Staatsanwält(e)innen zum Beitritt zu bewegen. Das Engagement in unseren Verbandsgruppen ist ehrenamtlich, muss aber genauso intensiv betrieben werden wie manche Arbeit auch, sodass auch Hilfe bei der Bewältigung der anstehenden Verbandsarbeit benötigt wird. Melden Sie sich, geehrte Leser-innen, und unterstützen Sie den Richterbund mit Rat und Tat und Beitrag!

Presseerklärungen

10 Punkte aus der Praxis

Strukturkrise, Schuldenfalle, Ansehensverlust der Politik..., nur über eine Aufgabenkritik und Reformen, denen der Bürger vertrauen kann, können die gravierenden Probleme bewältigt werden.

Der Deutsche Richterbund – Landesverband NW – reagiert auf die tiefgreifende Krise unseres Landes und legt der Landesregierung und dem Landtag offiziell sein Papier „10 Punkte aus der Praxis“ vor. Ziel dieses Papiers ist es, die Funktionsfähigkeit der Justiz zu erhalten. Ihre Aufgaben sind auf das Notwendige zu beschränken, ihre Arbeitsbedingungen sind effizient zu organisieren und Missbrauch ist auszuschließen.

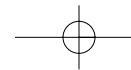
Dazu einige Beispiele aus dem Papier „10 Punkte aus der Praxis“:

- Die Einnahmen aus den Bußgeldbescheiden sind von den Öffentlichen Haus-

halten abzukoppeln. Der Bürger misstraut z. Zt. der Rechtmäßigkeit der Bußgeldbescheide weitgehend, da er davon ausgeht, diese würden nur erlassen, um Einnahmen zu erzielen. Eine Vielzahl der bei Gericht eingelagerten Einsprüche ist so zu erklären. Der Deutsche Richterbund schlägt zur Problemlösung eine bisher noch nicht diskutierte Fondslösung vor.

- Wirtschaftliche Überlegungen der Prozessparteien sind zu stärken. Dies gilt vor allem für den Bereich der Prozesskostenhilfe. Hier zahlen die Parteien weder die Kosten des eigenen Anwalts, noch Gerichtsgebühren oder Auslagen für Beweiserhebungen, so dass sie derartige Überlegungen nicht anzustellen brauchen. Der DRB schlägt insoweit u. a. vor, den Prüfungsmaßstab des Gerichts bei der PKH-Entscheidung auf wirtschaftliche Überlegungen zu erstrecken. Außerdem ist grundsätzlich eine Kostenbeteiligung aller Parteien einzuführen.

*Presseerklärungen vom 24. Juli 2003 und 14. Juli 2003



● Im Bereich der Rechtsschutzversicherungen ist aus den gleichen Gründen sicherzustellen, dass neue Versicherungsverträge grundsätzlich nur noch mit Selbstbeteiligung abgeschlossen werden.

● Bei der Polizei und auch der StA kommt es wegen der neu eingeführten Budgetierung zur Einstellung von Strafverfahren, weil die notwendigen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen. So können etwa Dolmetscher- und Sachverständigenkosten, Kosten von Gegenüberstellungen usw. nicht immer gezahlt werden. Eine Strafjustiz nach Kassenlage darf es nicht geben. Für solche Ausgaben darf es keine Budgetierung geben.

● Nach dem derzeitigen Recht kann es zum Erlass von Bewährungsstrafen kommen, obwohl der verurteilte Straftäter nicht eine der ihm vom Gericht auferlegten Weisungen, etwa mit einem Bewährungshelfer

zusammen zu arbeiten, erfüllt hat. Damit kann die Aufgabe der Resozialisierung von Straftätern nur unzureichend wahrgenommen werden.

● Im Bereich des Strafverfahrens fordert der Deutsche Richterbund die Möglichkeit der Anschlussberufung durch die StA, um im Berufungsrechtszug zu einem Gleichgewicht zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft zu kommen. Außerdem ist es erforderlich, das Beweisantragsrecht zeitlich zu beschränken, um die Strafverfahren zu beschleunigen.

Diese und viele weitere Vorschläge haben wir in unserem Papier „10 Punkte aus der Praxis“ zusammengestellt und per E-Mail versandt. Sie können auch auf der Internetseite des DRB (www.drb-nrw.de unter der Rubrik „Aus der Arbeit des Vorstandes“) nachgelesen werden.

Düsseldorfer Signale – Hammer-Echo

Der Deutsche Richterbund – Landesverband NW – wendet sich entschieden gegen die als „Düsseldorfer Signale“ bezeichneten kopflosen Sparvorschläge der Landesregierung. Die gegenwärtige Krise ist nicht allein eine Wirtschafts-, sondern auch eine Vertrauenskrise der Politik.

Es kann nicht hingenommen werden, dass die Folgen verfehlter Politik, die zu dieser Krise geführt hat, nunmehr einseitig von den Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten getragen werden sollen. Bereits heute ist der Sonntag zum Regeltag für Richter und Staatsanwälte geworden und die Beamten lassen tausende von Überstunden verfallen, um die Justiz arbeitsfähig zu halten. Massive Gehaltskürzungen und die Heraufsetzung der täglichen Arbeitszeit auf ein Niveau, das in Deutschland seit 1919 als überwunden gilt, sind keine Lösung.

Die prekäre Haushaltsslage des Landes NW lässt sich nach der Einschätzung des

Kurioses

Auf Pflichtbewusstsein und eheliche Solidarität einer besonderen Art traf ein Amtsrichter in Bonn. Zu der auf mehrere Tage angesetzten Verhandlung vor dem Schöffengericht erschien nicht der Schöffe, sondern dessen Ehefrau. Ihr Mann sei beruflich verhindert und habe sie gebeten, ihn zu vertreten, erklärte sie dem verdutzten Richter. Spätestens zum Urteil werde er erscheinen und auch bestens informiert sein. Sie habe ihm nämlich versprochen, jede Einzelheit der Verhandlung zu berichten. – Berichten kann die Ehefrau dem Schöffen tatsächlich viel, aber es wird ihn nicht freuen. Neben einem Ordnungsgeld muss er nun auch noch die Kosten des geplatzten Verfahrens tragen.

Aus dem Inhalt

Aus der Arbeit des Vorstandes	2
– 10 Punkte aus der Praxis	2
– Düsseldorfer Signale – Hammer Echo	3
Besoldung 2003	4
R-Besoldung im 10-Jahresvergleich	4
Vorschau auf Oktober 2003:	6
Landesvertreterversammlung	
Forderung nach Reform der	
Beteiligungsrechte	6
Richterräte-Tagung	6
Neue Anforderungsprofile für Ri+StA	11
Zum Gewaltenschutzgesetz	14

Roben
Seit 1890

F.W. J. Assmann

Gerne senden wir Ihnen ein Angebot mit Stoffproben zu.

Postfach 1130
58461 Lüdenscheid
Telefon (02351) 22492
Telefax (02351) 380866
jurist@f-w-jul-assmann.de
www.f-w-jul-assmann.de

Konfektionsgrößen und Maßanfertigung zu gleichen Preisen.
13 verschiedene Stoffqualitäten.
Preise ab € 185,-, zzgl. MwSt. (€ 214,60 incl. MwSt.)

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

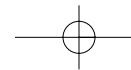
Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin);
Anette Milk (StAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Axel Stahl (StA);
Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigeneleitung: Petra Hannen
Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 16
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854
Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbetan an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.
Titelbild: Geschäftsstelle (Foto: A. Milk)



Besoldung 2003

Die Bundesregierung hat am 21. Mai 2003 beschlossen, dem Bundestag das Besoldungsanpassungsgesetz 2003 zur Beschlussfassung zuzuleiten. Zugleich hat sie bekundet, der Bundesratsinitiative über die so genannten Öffnungsklau-seln zur Absenkung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes zuzustimmen.

Die Anpassung im Einzelnen

Der Gesetzentwurf zeichnet das Tarifergebnis im öffentlichen Dienst nur lückenhaft und mit zeitlicher Verzögerung nach:

- lineare Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge um insgesamt 4,4% in drei Stufen in den Jahren 2003 und 2004
- ab 1. April 2003 +2,4% für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11
- ab 1. Juli 2003 +2,4% für die übrigen Besoldungsgruppen
- ab 1. April 2004 +1,0%
- ab 1. August 2004 +1,0%
- Einmalzahlungen für die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen im Jahr 2003 in Höhe von 7,5% der Bezüge, max. 185 Euro sowie eine weitere Einmalzahlung in 2004 in Höhe von 50 Euro
- Besonderheiten bei den Versorgungsbezügen unter Berücksichtigung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001: Im Jahr 2003 Minderung des linearen Anstiegs auf 1,86%, statt 2,4% und im Jahr 2004 um jeweils 0,46%, statt jeweils um 1%.

Verfahrensdauer

Das Beratungs- und Beschlussverfahren im Bundestag und Bundesrat wird sehr langwierig werden. Die Experten rechnen mit dem Ende des kompletten Durchgangs (u. a. Zustimmungsverfahren im Bundesrat und Durchführung eines etwaigen Vermittlungsverfahrens) nicht vor Anfang Oktober 2003.

Entnommen aus: dbb-magazin

Abschlagszahlungen angekündigt

Nach einem Runderlass des FinMin vom 30. 6. 2003 werden als Ergebnis der letzten Tarifrunde unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung der Erhöhungsbeträge für Richter und Staatsanwälte in NRW wie folgt Abschläge gezahlt:

Alle Richter und Staatsanwälte, die für den gesamten Monat April 2003 und mindestens einen Tag im Monat Mai 2003 Anspruch auf Dienstbezüge hatten, sollen mit den Bezügen für August einen Abschlag auf den Betrag von 185,- € ausgezahlt erhalten, der als Höchstbetrag an Einmalzahlung für unsere Besoldungsgruppen gesetzlich festgelegt werden soll.

Auf die geplanten linearen Erhöhungen der Bezüge um 2,4% sollen erst mit der Zahlung für die Bezüge ab Oktober 2003 monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden, da diese Erhöhung ab Besoldungsgruppe A 12 erst ab Oktober 2003 gewährt werden soll. Dabei geht der FinMin davon aus, dass der Landtag NW die insoweit ihm künftig zustehende landesrechtliche Regelungskompetenz nutzt und den frühesten Zeitpunkt einer ansonsten ab Juli 2003 rechtlich möglichen linearen Erhöhung der Bezüge um drei Monate zu unseren Ungunsten verschiebt, also damit im Ergebnis die Erhöhung für diese Monate ersatzlos streichen wird.

Ein bitteres Ergebnis

R-Besoldung im 10-Jahresvergleich

Auch die Beamten und Richter sollen nach den jährlich wiederholten Forderungen der Haushaltspolitiker ihren Beitrag zur Konsolidierung der Staatsfinanzen bringen. Sie fordern deshalb Zurückhaltung bei Gehalts-erhöhungen, führen Kostendämpfungspauschalen ein und entwickeln ein hohes Maß an Kreativität in Bezug auf mögliche Einsparungen bei den Gehältern.

Wie steht es aber nun tatsächlich um die Gehälter von Richtern und Staatsanwälten? Halten sich die Einsparungen noch in einem vertretbaren Rahmen oder ist der Anschluss an die allgemeine Lohnentwicklung verloren gegangen?

Wer solche Fragen stellt, erhält keine konkreten Antworten – aus gutem Grund, wie der Deutsche Richterbund (Landesverband NW) nunmehr in einer eigenen Untersuchung festgestellt hat. Das Resultat ist bitter. Trotz ständiger Arbeitsverdichtung mussten die Ri+StA in den letzten 10 Jahren einen realen Einkommensverlust hinnehmen. Zudem sind die Gehälter in der Privatwirtschaft seit 1992 annähernd doppelt so stark gestiegen wie unsere Bezüge.

Die Bruttogehälter der Ri+StA sind von 1992 bis zum Jahr 2002 um insgesamt 18,13% gestiegen. Mit dieser Erhöhung konnten jedoch noch nicht einmal die in NRW um 19,73% gestiegenen Verbraucherpreise ausgeglichen werden. Schon allein hierdurch ist also ein realer Einkommensverlust von 1,6% eingetreten.

Interessant ist auch der Vergleich zu den Gesamtsteuereinnahmen des Landes. Diese unterlagen naturgemäß größeren Schwankungen; erreichten jedoch bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Jahr 2002 eine Steigerung von 20,99%. Die durchschnittliche Steigerung der Steuereinnahmen betrug dabei 2,01%. Sieht man einmal von dem Jahr 2001 ab, in dem die Steuereinnahmen einen deutlichen Einbruch von - 6,1% erlitten, lag die Steigerung der Steuereinnahmen in den letzten 5 Jahren immer deutlich über der Steigerung der Gehälter der Ri+StA.

Bleibt schließlich noch die Frage, ob sich derartige Tendenzen auch in der Privatwirtschaft wiederfinden. Der Vergleich zu den Gehältern in der Privatwirtschaft ist

KADESCH
GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT
ZUR FÖRDERUNG DER
JUGEND- UND SUCHTKRANKEN-HILFE

Die KADESCH gGmbH betreut suchtmittelabhängige Menschen. Wir bieten zahlreiche therapeutische Maßnahmen an, mit dem Ziel, daß die Betroffenen ihren Alltag selbstständig bewältigen können und neue Lebensfreude entwickeln. Wir unterstützen sie außerdem bei ihrer beruflichen und sozialen Wiedereingliederung. Weitere Informationen unter www.therapieverbund-herne.de/kadesch

BUSSGELDZUWEISUNGEN
helfen uns, die Gesundheit suchtkranker Menschen zu schützen.
Bitte unterstützen Sie uns.

KADESCH gGmbH · HAUPSTR. 94 · 44651 HERNE · TEL. 0 23 25 / 38 92 · FAX 3 31 97 · HERNER SPARKASSE · BLZ 432 500 30 · KONTO 13409

aber schlichtweg niederschmetternd. Die Gehälter der Angestellten im produzierenden Gewerbe der Privatwirtschaft und in den vom Landesamt für Daten und Statistik ausgewerteten Dienstleistungsbereichen sind seit 1992 um insgesamt 36,03% gestiegen, also nahezu doppelt so hoch wie die der Bezüge der Ri+StA. Es kann also mit Recht behauptet werden, dass die R-Besoldung von der allgemeinen Lohnentwicklung abhängt worden ist.

Dieses Ergebnis verschärft sich noch bei einem Vergleich der Netto-Gehälter.

Im Jahr 1993 betrug der Arbeitnehmeranteil für die Sozialversicherungen insgesamt ca. 18%. Läßt man einmal den Umstand außer Betracht, dass bei den Gehältern, die der R-Besoldung entsprechen, der absolute Prozentsatz unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze niedriger läge, so ist der Arbeitnehmeranteil bis zum Jahr 1997 zunächst auf 21,5% angestiegen. Anschließend ist er durch die auch von Ri+StA gezahlten Steuersubventionen bis zum Jahr 2002 auf ca. 20,65% gesenkt worden. Von diesem Ergebnis können die Ri+StA nur träumen.

Auf diese Steigerung entfällt nämlich ein Anteil von 0,85% auf die zum Jahr 1995 eingeführte Pflegeversicherung, die die Ri+StA ebenfalls durch private Versicherungen abdecken mussten. Daneben wurden die Bezüge der Ri+StA auch durch die exorbitanten Steigerungen der privaten Krankenversicherungsbeiträge und die Kostendämpfungspauschale belastet. Die hierdurch bewirkten Einkommensverluste übersteigen den Anstieg der Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungen, sodass sich die meisten Kolleg- und innen finanziell besser stünden, wenn sie gesetzlich krankenversichert wären.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass der Landshaushalt vor allem im Jahr 2003 in eine desolate Lage gekommen ist. Die Richter und Staatsanwälte des Landes NW haben jedenfalls in den letzten Jahren Maß gehalten und damit keinerlei Anteil an der finanziellen Situation des Landes. Zudem wird den Ri+StA durch eine ständige Aufgabenverdichtung und durch ihre Mitwirkung an der Reorganisation der Justiz immer mehr abverlangt.

Der Deutsche Richterbund wird sich deshalb mit aller Kraft gegen die ungerechten und demotivierenden Kürzungsvorschläge zur Wehr setzen. Es ist völlig inakzeptabel, daß Ri+StA nunmehr die Zeche für einen von der Arbeitgeberseite als zu hoch empfundenen Tarifabschluss zahlen und durch eine Kürzung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes die Gehaltserhöhung für den Justizangestellten aus dem Nebenzimmer finanzieren sollen.

Jens Gnisa, Geschäftsführer des DRB-Landesverband NW

Aus der Presse

NRW-Richterschaft geht mit der Landesregierung hart ins Gericht

Der geplante Stellenabbau in der NRW-Justiz hat die Richterschaft des Landes aufgebracht. Der Deutsche Richterbund bezeichnete das Sparkonzept der rot-grünen Landesregierung am Dienstag als „kopflos“. Die prekäre Haushaltsslage lasse sich nur mit durchgreifenden Reformen bewältigen. Gehaltskürzungen und die Heraufsetzung der täglichen Arbeitszeit seien keine Lösung.

Bereits jetzt leisteten Richter und Staatsanwälte 13% Mehrarbeit, sagte der stellvertretende Landesvorsitzende Jens Grisa. Die Heraufsetzung der Wochenarbeitszeit von 38,5 auf 41 Stunden sei somit „illusorisch“. Der damit verbundene Personalabbau von 6,5% – zusätzlich zu den ohnehin geplanten Einsparungen – werde starke Probleme bereiten. Die Politik habe der Justiz in den letzten Jahren zusätzliche Aufgaben und Lasten aufgebürdet, etwa beim Betreuungs- und Insolvenzrecht. Zivilverfahren seien durch Eingriffe des Gesetzgebers komplizierter und langwieriger geworden, dies drohe nun auch bei Strafprozessen. Die Ausstattung mit moderner Bürotechnik komme nur schleppend voran. Wichtige Reformvorhaben würden hinausgezögert.

Hamm (dpa/lnw) – Dienstag, 15. Juli 2003, 11.12 Uhr



lieferbar
 Von VRiOLG a. D. Dr. Bruno Bergerfurth und VRiOLG Jörg Rogner
 14. Auflage 2003, 1.061 Seiten, gebunden, 88 €
 ISBN 3-8240-0591-3

Der Ehescheidungsprozess und die anderen Eheverfahren

In Deutschland wird durchschnittlich jede dritte Ehe geschieden. Hier ist Ihre kompetente Beratung gefragt. **Fundierte und aktuelle Informationen** rund um die Ehescheidung bietet Ihnen das bereits in 14. Auflage erscheinende Praktikerwerk des bekannten Familienrechtlers Dr. Bruno Bergerfurth. Mit Jörg Rogner, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm, wirkt ab dieser Auflage ein **hoch kompetenter Co-Autor** mit, der neben dem praxisrelevantesten Bereich „Unterhalt“ die Bereiche „Güterrechtliche Ansprüche“ sowie „Hausrat und Wohnung“ **grundlegend überarbeitet** hat.

Das Standardwerk enthält wieder eine Fülle von **Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Schrifttum**. Mehrere hundert **höchst- und oberlandesgerichtlicher Entscheidungen**, darunter viele von grundsätzlicher Bedeutung, sind ebenso eingearbeitet wie **die neuesten Gesetzesänderungen**.

Die 14. Auflage berücksichtigt:

- OLG-Vertretungsänderungsgesetz
- Versorgungsänderungsgesetz
- Barwert-Verordnung
- Kinderrechteverbesserungsgesetz

Ebenso unverzichtbar für die erfolgreiche Bearbeitung familienrechtlicher Mandate ist **aktueller Tabellen- und Zahlenmaterial**. Im „Ehescheidungsprozess“ können Sie auf das gesamte familienrechtliche Tabellenwerk (z. B. **neue Düsseldorfer Tabelle** und **neue Berliner Tabelle**) zurückgreifen, daneben auf **alle Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte** in aktueller Fassung, wie beispielsweise die neuen Süddeutschen Leitlinien zum 1.7.2003.

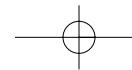
„GEHÖRT ZUR GRUND-AUSRÜSTUNG DES FAMILIENRECHTLERS.“*

*VRiOLG Dr. Harald Oelkers zur 12. Auflage im AnwBI 2000, H. 7



DeutscherAnwaltVerlag

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag.
www.anwaltverlag.de • Telefon 0228 91911-44 • Telefax 0228 91911-77



Gebunden an Recht und Gesetz

– und an die Justizverwaltung? Mitbestimmung der Richter und Staatsanwälte

Diskussion mit den rechtspolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen:

Frank Sichau (SPD)
Peter Biesenbach (CDU)
Dr. Robert Orth (FDP)
Sybille Haußmann (Bündnis 90/Die Grünen)

LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG

des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen

Donnerstag, 9. Oktober 2003, 10.00 Uhr

Hotel Seminaris, Bad Honnef, Alexander-von-Humboldt-Str. 20

Grußworte:
Wolfgang Gerhards
Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes

Tagesordnung

1. Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2003
6. Beitragsanpassung
7. Haushaltspläne 2003 und 2004
8. Bericht über die Sitzung der Assessorenvertreter/innen der Bezirksgruppen am 8. 10. 2003
9. Staatsanwaltsfragen
10. Bericht zu „Richter und Staatsanwalt in NRW“ (RiStA)
11. Verschiedenes

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unseres Landes vorzubringen.

Forderungen des Deutschen Richterbundes – Landesverband NW

Zur Reform der Beteiligungsrechte für Richter und Staatsanwälte

Der öffentliche Dienst bedarf dringend einer Modernisierung. Der Deutsche Richterbund – Landesverband NW – ist zu konstruktiver Mitarbeit bereit. Die Ausgestaltung einer zukunftsähigen Justiz setzt dabei unabdingbar voraus, dass das für Richter und Staatsanwälte geltende rückständige Personalvertretungsrecht des Landes NW unverzüglich reformiert wird. Hieraus ergeben sich die nachstehenden Forderungen

1. Für Richter und Staatsanwälte ist angesichts ihres Amtsauftrags ein eigenständiges und einheitliches Mitbestimmungsrecht zu schaffen, das ihrer Stellung im System der Gewaltenteilung gerecht wird. Eigenständigkeit schließt die Verweisung auf das allgemeine Personalvertretungsrecht aus.
2. Die Beteiligungsrechte sind zu stärken. Mitbestimmung ist in allen personellen,

sozialen, organisatorischen und sonstigen Angelegenheiten erforderlich.

3. Richter- und Staatsanwaltsräte sind frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und am Entscheidungsprozess zu beteiligen.
4. Die der Stellung von Richtern und Staatsanwälten am ehesten gerecht werdende Mitwirkungsform ist die Dienstvereinbarung.

Richterräte sind gefordert

Am 26. Mai 2003 fand in Recklinghausen die diesjährige Tagung von Mitgliedern aller Richterräte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes NW statt. Über hundert Teilnehmer aus den örtlichen Richterräten, den Bezirksrichterräten und dem Hauptrichterrat diskutierten einen umfangreichen Themenkatalog. Es zeigte sich schnell, dass die nunmehr auch bei der Justiz angekommene rigide Sparpolitik die Arbeit der genannten Mitbestimmungsgremien in nächster Zeit bestimmen wird.

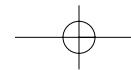
Einleitend umriss die Vorsitzende des Hauptrichterrates (HRR), RinOLG Ros-

witha Müller-Piepenkötter, kurz die Mitwirkungsmöglichkeiten der Richterräte und ihre Nutzung. Sie wies beispielhaft darauf hin, dass auch die Arbeitszeit und -organisation des nichtrichterlichen Dienstes die Richter betreffen kann und in diesem Fall durch die betroffenen Richterräte eine Beteiligung angemahnt werden sollte. Gleichermaßen gilt für Haushaltsfragen, z. B. im Zusammenhang mit der Flexibilisierung. In einer auf Initiative des HRR hin erlassenen RV vom 16. Mai 2003 (5122-IC.226) heißt es:

„Die Behördenleitungen der Gerichte und Justizbehörden des Landes NW sollen

die örtlichen Richter- und Personalvertretungen zeitnah nach Eingang der Kassenanschläge über die Höhe der zugewiesenen Haushaltssmittel, der Ausgabestelle und über die Schwerpunkte der beabsichtigten Verwendung informieren. Gleichermaßen gilt für die vorgesehene Verwendung von Haushaltssmitteln aus etwaigen Kapitalisierungen von Planstellen und Stellen. Ergeben sich im Verlauf des Haushaltsjahres wesentliche Veränderungen (z. B. infolge einer Haushaltssperre) sollen die örtlichen Richter- und Personalvertretungen hierüber ebenfalls unterrichtet werden.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres sollen die örtlichen Richter- und Personalvertretungen über die Höhe der Ist-Ausgaben



(Soll-Ist-Vergleich) bei den einzelnen Titeln der Hauptgruppen 5 und 8 informiert werden. Besonders bedeutsame Einzelpositionen sollen dabei kurz erläutert werden.“

Lassen wir uns überraschen. Eine – wenn auch nicht repräsentative – Umfrage unter den Teilnehmern ergab, das in der Vergangenheit die diesbezügliche Information der örtlichen Richterräte überwiegend sehr zu wünschen übrig ließ, teilweise auch überhaupt nicht erfolgte.

Mitwirkungsmöglichkeiten bestehen des weiteren bezüglich der Gestaltung der Arbeitsumgebung der Richter und ihrer Ausstattung mit Arbeitsmiteln, z. B. der Regelung der Internet-Nutzung, sowie der Ausformung von Beurteilungsrichtlinien. Einigkeit bestand darin, dass eine Stärkung der derzeit bestehenden Mitwirkungsrechte wünschenswert wäre.

Entprechendes gilt für die bestehenden Mitbestimmungszuständigkeiten in den dem BLB (Bau und Liegenschaftsbetrieb) übertragenen Bereichen. Da der BLB als solcher „mitbestimmungsfrei“ ist, laufen an sich bestehende Mitwirkungsrechte gegenüber den Gerichtspräsidenten bei der Nutzung von Dienstzimmern und Fragen des Gerichtszugangs unter Umständen leer. Mehrheitlich beklagt wurde nach den Erfahrungen vor Ort das Informationsverhalten des BLB. Der HRR sagte zu, sich insoweit um eine Verbesserung zu bemühen.

Als ein – nicht ganz unerwartet – emotional aufgeladenes Thema erwies sich die beabsichtigte landesweite Neuregelung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes, welche lange und teilweise kontrovers diskutiert wurde. Die HRR-Vorsitzende wies darauf hin, dass jedenfalls eine echte Bereitschaftsdienstregelung – anders als eine reine Rufbereitschaft mitbestimmungspflichtig ist. Aus den Bezirken wurden ganz unterschiedliche angedachte Lösungsmodelle berichtet. Schon die Frage, ob nach den BVerfG-Entscheidungen für die Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr nur eine Rufbereitschaft, oder doch ein regelrechter Bereitschaftsdienst erforderlich erachtet wird, wurde kontrovers beantwortet. Gleichermaßen galt hinsichtlich des Kreises der in die Rufbereitschaft/den Bereitschaftsdienst einzubeziehenden Richter: nur Amtsrichter oder auch Richter am Landgericht, nur mit bestimmten Materien vertraute Richter oder weitere/alle Richter? Von amtsrichterlicher Seite wurde – teilweise sehr heftig – beklagt, bei einer Nichteinbeziehung der Richter am Landgericht werde der gesamte Mehraufwand allein auf die Amtsrichter abgeladen. Die HRR-Vorsitzende stellte die Stellungnahme des HRR zu dem AV-Entwurf des JM NRW vor. Der HRR widerspricht danach schon im Ansatz einer Rahmenvorgabe des JM, wobei der Entwurf auch der Vorgabe des BVerfG, den Richtern eine hinreichende sächliche und personelle

Ausstattung mit Unterstützungskräften an die Hand zu geben, nicht gerecht werde. Der Vorstellung, die richterliche Bereitschaftskraft werde die Dinge abschließend am Telefon, d. h. ohne Unterstützungskräfte, erledigen können, werde den BVerfG-Vorgaben für eine sorgfältige Prüfung von Grundrechtseingriffen nicht gerecht. Das JM müsse klarstellen, ob eine Beteiligung der Richter am Landgericht zumindest bei entsprechenden ausdrücklichen örtlichen Wünschen denkbar sei. Jedenfalls entstehe ohne Konzentration – ungeteilt eines auf jeden Fall erforderlichen personellen Ausgleichs sowohl bei den Richtern als auch bei den Unterstützungskräften – insbesondere für kleine Amtsgerichte – eine unzumutbare Belastung. Der HRR, dem Lösungsmodelle aus den Bezirken mitgeteilt werden sollten, wird die weitere Entwicklung kritisch begleiten.

Im Anschluss erfolgte eine Präsentation von Judica/TSJ durch Herrn Schürger aus dem JM. Derzeit erfolgt eine Pilotierung bei 13 Amtsgerichten sowie dem OLG Düsseldorf. Vor einer Einbeziehung von Landgerichten sollen die hierbei gewonnenen Erfahrungen ausgewertet werden. Erfreulich war die realistische nüchterne Kommentierung des derzeitigen Standes. Die Frage, ab wann sich das System mit Gewinn für die Praxis wird einsetzen lassen, erscheint offen.

DRB-Kolumbienhilfe

Der Deutsche Richterbund sucht 417 Spender in Deutschland, die über drei Jahre monatlich 10 € für ermordete und verfolgte Justizangehörige und deren Familien in Kolumbien spenden.

Seit Ende der 80er-Jahre hilft der Richterbund – unterstützt von MISEREOR – Angehörigen und Hinterbliebenen ermordeter Justizangehöriger in Kolumbien. Das Projekt „Kolumbienhilfe“ ist weltweit das einzige, mit dem eine berufsständische Vertretung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Kolleginnen und Kollegen sowie deren Familien in einem Land betreut, in dem gezielte Gewalttaten auch gegen Justizangehörige zum Alltag gehören.

Schon 417 Spenden von monatlich 10 € gewährleisten, dass die Projektarbeit fortgeführt werden kann.

Bitte helfen auch Sie!

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

(bitte senden an: DRB, Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin oder per Fax 030/20 61 25 25)

Ich helfe regelmäßig. Bitte buchen Sie für die Kolumbien-Hilfsaktion des Deutschen Richterbundes meine Spende

für die nächsten 36 Monate bis auf Widerruf von meinem Konto ab.

Ich spende monatlich den Betrag von 10 EUR EUR

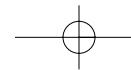
Konto-Nr.: BLZ: Name des Bankinstituts:

Name/Adresse:

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Datum, Unterschrift:

(Die Spenden werden vom Hilfswerk MISEREOR eingezogen. Alle Spenderinnen und Spender erhalten von MISEREOR, Mozartstraße 9, 52064 Aachen eine Jahreszuwendungsbestätigung.)



Es folgte die Erörterung der Zulässigkeit von sog. Zielvereinbarungen unmittelbar zwischen OLG-Präsidenten und Direktoren/Präsidenten von Amtsgerichten. Unter Verweis auf das Gesetz als Maßstab richterlichen Handelns wurde dieses Instrument von den Teilnehmern einheitlich sehr skeptisch beurteilt. Der HRR wird sich damit befassen.

Aus den Bezirken wurde eine erhebliche Steigerung der Eingänge in der I. Instanz berichtet, gleichzeitig ein Rückgang in Berufungssachen. Ob dies auf die ZPO-Reform zurückzuführen ist, erscheint noch nicht hinreichend sicher feststellbar. Einigkeit bestand darin, dass dies bei Fortdauer dieses Trends bei der zukünftigen Personalverteilung zu berücksichtigen sein wird. Die Vorsitzende des HRR verwies auf eine seitens des BMJ im nächsten Jahr geplante Evaluierung von PEBB§Y I im Hinblick auf die ZPO-Reform und stellte eine Stellungnahme des HRR zu Teilauspekten von PEBB§Y I vom 2. 5. 2003 vor. Daraufhin soll in Registersachen die Zählweise nun auch von seiten des JM verfeinert und die Aktenordnung präzisiert werden. Der HRR hatte des weiteren darauf aufmerksam gemacht, dass er die Anwendung der PEBB§Y-Ergebnisse nur für einzelne Geschäfte nicht für sachgerecht hält, sondern nur eine Gesamtumsetzung, um nicht zu vermeidende Über- und Unterbewertungen ausgleichen zu können.

Weiteres Thema waren die vorliegenden Entwürfe neuer Beurteilungs- sowie Erprobungs-AV's und im Zusammenhang damit einem Katalog sog. Anforderungsprofile. Müller-Piepenkötter berichtete auch insoweit über die Stellungnahme des HRR, wonach insbesondere die geplante Ausweitung der Regelbeurteilungen bis zum 55. Lebensjahr nur bei entsprechendem Wunsch erfolgen sollte. Sie verwies darauf, dass eventuelle Vereinbarungen der OLG-Präsidenten über Beurteilungsmaßstäbe beteiligungspflichtig sind.

Beteiligungspflichtig ist auch die Kontrolle der Internetnutzung durch Richter, wobei Richterräte von einer solchen Kon-

trolle ohnehin auszunehmen sind. Der HRR wird sich um eine Klarstellung bemühen, dass privater E-Mail Verkehr innerhalb eines Gerichtes nicht als durch den Erlass vom 22. 10. 2001 untersagt anzusehen ist.

Es stellte sich heraus, dass der zeitliche Zugang zum Gericht für Richter landesweit sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Angesichts örtlicher Besonderheiten erscheint eine landeseinheitliche Regelung auch nicht anstrebenswert. Die örtlichen Richterräte sind zu beteiligen!

Einigkeit bestand darin, dass Eingaben beleidigenden oder verleumderischen Inhalts an Oberbehörden („Beschwerde... wegen vermuteter Korrumpertheit oder Beklopptheit oder beidem“) kein Anlass für

Arbeitskraft und -zeit kostende ausführliche Berichte sein sollten.

Die eventuelle teilweise Freistellung von Mitgliedern örtlicher Richterräte durch die jeweiligen Präsidien ist seitens des JM unbedenklich. Dies sollte den örtlichen Richterräten schriftlich bestätigt werden.

Abschließend stellte die HRR-Vorsitzende klar, dass Fragen der Besoldung (Öffnungsklauseln, Kürzungen, insb. „Kostendämpfungspauschalen“) – leider – nicht der Zuständigkeit des HRR unterliegen.

Die Möglichkeit, sich in der skizzierten Form auszutauschen, wurde von den Teilnehmern als Gewinn angesehen, verbunden mit der vielfach geäußerten Hoffnung auf baldige Wiederholung.

Der neue Eildienst

Richterlein was tust du nachts?

Das hat uns gerade noch gefehlt:
NACHTARBEIT!

Nicht dass wir sie nicht kennen. Jeder hat schon unter Termindruck manche Nacht an der Arbeit gesessen und Akten gelesen, Urteile diktiert oder sogar selbst geschrieben. Das lag dann an der eigenen Arbeitsplanung. Jetzt aber ist es amtlich: Der Richter muss auch nachts erreichbar sein – wie Polizei und Feuerwehr.

Das setzt natürlich technische Maßnahmen und Hilfen voraus, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellen muss, also einen Notfall-Koffer mit Dienst-Handy und Fax-Möglichkeit. Denn es kann ja nicht ausreichen, dass der Richter lediglich telefonisch einen Antrag der StA mitgeteilt bekommt und sein Plazet fernmündlich erteilt. Eine richterliche Entscheidung setzt die Kenntnis vom Akteninhalt voraus, der also zumindest zugefaxt werden muss.

Die hohen Herren in Karlsruhe haben es sich sehr einfach gemacht mit ihren Anforderungen an die Erreichbarkeit des gesetz-

lichen Richters. Die Umsetzung dieser – sagen wir es mal salopp – etwas verqueren Vorstellungen hat Forderungen zur Folge, die Geld kosten und die auch berufständische Inhalte haben. Denn schon die Gleichstellung mit Polizei und Feuerwehr wirft die Frage auf, ob dann die für diese Beamten geltende Pensionsgrenze von sechzig Jahren nach Art. 3 GG auch für Richter und Staatsanwälte gelten muss.

Außerdem wird es eine Pensenschlüssel-Zahl für diese Nachtarbeit geben müssen. Denn bisher gibt es im Tagesablauf von Ri+StA keine Vergleichswerte.

Es kann niemand erklären (wollen), dass dies wegen der geringen Zahlen nicht notwendig sei. An Orten ohne feste oder mit durchgängigen Arbeitszeiten wie Bahnhöfen und Flughäfen entsteht kriminelle Energie zu jeder Tages- und Nachtzeit, so dass die Ermittlungen und das Zusammentragen der Ergebnisse auch nicht an feste Rhythmen gebunden sind. Und wenn dann erst einmal bei Polizei und Anwaltschaft

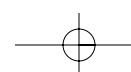
Synanon

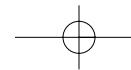
LEBEN OHNE DROGEN

SYNANON ist eine Suchthilfeorganisation. Im Rahmen der bundesweit einmaligen Maßnahme „Aufnahme sofort“ bieten wir Menschen mit Suchtproblemen ein Leben ohne Drogen, Alkohol und Kriminalität. Wir stehen Süchtigen und ihren Kindern helfend zur Seite.

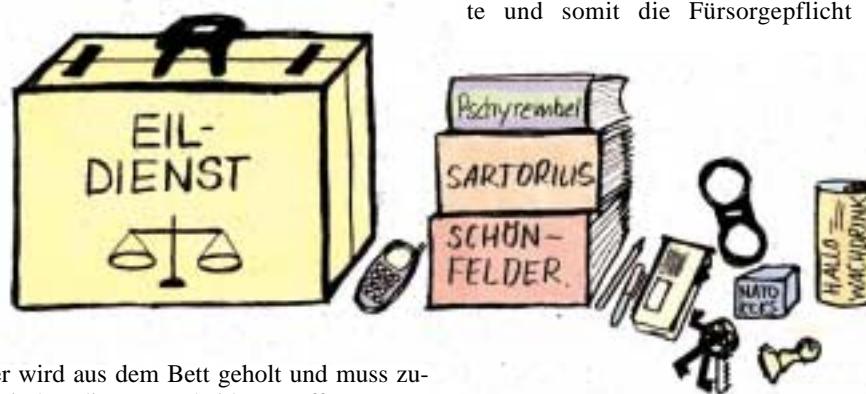
Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch die Zuweisung von Bußgeldern.

STIFTUNG SYNANON, Bernburger Straße 10, 10963 Berlin • **Info-Telefon:** 030/55 000 145
Commerzbank Berlin • BLZ 100 400 00 • Konto 65 87 00000





die Erreichbarkeit des Richters allgemein bekannt ist, entsteht seine Arbeit ganz von selbst. Es gilt nicht nur der Spruch „Gelegenheit macht Diebe“. Und wenn der Richter auch nur feststellen muss, dass kein Eilfall oder keine Zuständigkeit gegeben ist:



er wird aus dem Bett geholt und muss zumindest diese Entscheidung treffen.

Bei der Festsetzung der Pensenzahl wird nach den Vorgaben der EU-Richtlinien auch die Bereitschaftszeit zu berücksichtigen sein. Denn der gesamte Feier- oder Wochenend-Tagesablauf ist gestört, die Belastungen und die Belastbarkeit der Ri+StA muss nachzählbar gemacht werden. Wer

kann zudem Montagvormittag schon wieder Sitzungen abhalten, wenn er die halbe Nacht in Eilfällen tätig war.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Feuerwehr geregelt, dass einem Einsatztag ein dienstfreier Tag zu folgen hat. Das erfordert schon die Gesundheit der Einsatzkräfte und somit die Fürsorgepflicht des

Dienstherrn. Oder soll es demnächst bei der Justiz Verhältnisse geben wie bei den Assistenzärzten in den Krankenhäusern mit Arbeitszeiten von 30 und mehr Stunden an einem Stück, wie sie dort inzwischen abgeschafft werden?

In der Hälfte der Bundesländer wird durch den – nicht dem Legalitätsgrundsatz der StPO unterworfenen, sondern nach Maximen der Politik handelnden – JM auf einzelne Ermittlungsverfahren Einfluss genommen; in sie wird „lustig“ und ohne „Regelung“ „rein“ gegriffen. Damit sind die Thesen seines Amtsvorgängers in dessen 10 Leitlinien (DRiZ 2002, S. 43) relativiert und für das Gebiet der Bundesrepublik gleichsam halbiert. Dass den Staatsanwälten und nicht dem JM die Entscheidungshoheit über die Ermittlungen obliegt, wie Leitlinie 3 besagt, gilt also erklärtermaßen in 8 von 16 Bundesländern nicht. Hier greift die Exekutive nach ihrem Gutdünken und nach (partei-)politischen Erwägungen in die Ermittlungen und Entscheidungen der zur Jurisdiktion zählenden Staatsanwaltschaft ein. Ihre allgemein anerkannte Sonderstellung – auch Leitlinie 1 spricht von ihrer Stellung zwischen Exekutive und Judikative – wird in der Hälfte der Bundesländer nicht respektiert. Das ist im gewaltenteilten Verfassungsstaat an sich schon ein Ärgernis. Es wird noch dadurch vergrößert, dass dieser Zustand seit Jahrzehnten trotz Kritik und immer wieder geforderter Änderung fortbesteht. In diesem Zeitraum sind Dutzende von Fällen öffentlich erörtert worden, in denen politische Einflussnahme der Exekutive auf den Entscheidungsprozess der StA behauptet wurde: zu Recht, wie nunmehr durch den JM NW ausdrücklich erklärt worden ist. Es war und ist keineswegs nur so, dass der Anschein einer Einflussnahme bestand und besteht, sondern es wurde und wird – wie der JM NW sagt – auf einzelne Verfahren „lustig“ eingewirkt. Dass dies eine Zumutung für die in diesen acht Ländern tätigen Staatsanwälte/innen ist, bedarf wegen der deutlichen Formulierung des JM keiner weiteren Darlegung mehr.

In den anderen acht Ländern, in denen das JMin „sich Enthaltsamkeit verordnet“ und eine Regelung getroffen hat, allen voran NRW, ist die Situation dennoch kein Jota anders, wenn sog. Absichtsberichte zu erstatten sind. Diese hat der Amtsvorgänger mit dem Legalitätsprinzip zu rechtfertigen

Nichts Neues vom neuen JM für die Staatsanwälte/innen – oder doch?

In dem Interview in RiStA 3/03, S. 1 ff. (4) hat JM Gerhards auch „einige Fragen zum staatsanwaltschaftlichen Bereich“ angesprochen, u. a. das externe Weisungsrecht und die Absichtsberichte. Dabei hat er ausgeführt, in der Hälfte der 16 Bundesländern – so das Ergebnis einer neuer Prüfung – gebe es „gar keine Regelung; die machen, was sie wollen. Die greifen lustig rein in die StA“. Er hat auf Presse-/Fernsehdarstellungen verwiesen, „nach denen einzelne StAe bei Justizministern antreten müssen und zusammengedonnert werden“. Demge-

genüber hätten sich andere Länder mit NRW an der Spitze „Enthaltsamkeit verordnet und das auch niedergelegt. Die ausdrückliche Regelung in der BeStra 1998 wird auch ziemlich konsequent so angewandt, ...“.

Deutlicher als in diesem Zitat hat ein JM in der Bundesrepublik die seit Jahrzehnten beklagte Misere des aus vorkonstitutioneller Zeit stammenden Amtsrechts der Staatsanwaltschaft nicht beschrieben. Nunmehr ist unter Berufung auf den amtierenden JM eines der größten Bundesländer zitierfähig:

Mit der Zuweisung von Bußgeldern unterstützen Sie ...

- die Ausbildung von freiwilligen Johannitern für Einsätze bei schweren Notfällen und für die Katastrophenhilfe
 - das Anschaffen modernster Hilfsmittel und Geräte für Menschen in Notlagen
 - die medizinische Betreuung von Veranstaltungen jeder Art sowie die Jugend- und Seniorenarbeit
- in Düsseldorf, Duisburg und Oberhausen.

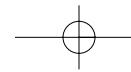
Wir sind Tag und Nacht im Einsatz für Menschen in Not.

DIE JOHANNITER
Regionalverband Rhein-Ruhr



Die Johanniter | Erkrather Str. 245 | 40233 Düsseldorf | Telefon 02 11 - 7 38 30 28

Stadtsparkasse Düsseldorf
BLZ 300 50110 | Konto Nummer 32 013 187



versucht, da dem JM im Rahmen seiner Fachaufsicht die Kontrolle der Richtigkeit der Dienstausübung obliege.

Es drängt sich der Verdacht geradezu auf, dass weniger die Beachtung des Legalitätsgrundsatzes als solchem, sondern vielmehr die dem JM nicht genehme Anwendung oder Verneinung der in den letzten Jahrzehnten immer mehr ausgeweiteten Opportunitätsregeln der §§ 153 ff. StPO in einzelnen spektakulären Verfahren durch den JM kontrolliert werden sollen. Die Beurteilung des Einzelfalles durch den JM soll an die Stelle des pflichtgemäßen Ermessens des zuständigen StA gesetzt werden. In dem Interview des amtierenden JM wird ebenfalls auf die Fachaufsicht verwiesen und erklärt, „dass der Eingriff (des JM) reduziert ist auf die Fälle von Willkür, von Rechtsmissbrauch, von Verfassungswidrigkeit“. Also lässt sich der JM inbrisanten Verfahren Berichte und Absichtsberichte erstatten, um diese Kontrolle auszuüben. Als ob es denn begründete Anhaltspunkte gäbe, dass ausgerechnet in den wenigen bedeutsamen, die Öffentlichkeit besonders interessierenden Verfahren der Dezerent, der AL, der LOSTA und der GStA das Legalitätsprinzip missachten oder willkürlich, rechtsmissbräuchlich oder verfassungswidrig agieren! Dieser sowohl vom früheren als auch vom amtierenden JM NW unternommene Versuch der Rechtfertigung der

Absichtsberichte und damit mittelbar der Einzelfallweisung ist in Wahrheit ebenfalls eine Zumutung; denn es wird ein massiver Pflichtverstoß der StAe, für dessen Annahme keinerlei Tatsachen vorliegen, als Grund angeführt. Dass diese Grundlage tatsächlich nicht besteht, hat der Amtsvorläger selbst zugegeben, ihm sei eine Weisung im Einzelfall nicht bekannt (a. a. O., S. 44). Also hat noch kein StA in der Vergangenheit in einem spektakulären Ermittlungsvorgang willkürlich, rechtsmissbräuchlich und verfassungswidrig gehandelt!

Wenn der JM NW „von seinem Weisungsrecht in anhängigen Ermittlungsverfahren in ständiger Selbstbindung keinen Gebrauch“ machen soll, sind Absichtsberichte für den StA umso mehr eine Zumutung. Nach dem vorgenannten Interview des JM sind und bleiben das externe Weisungsrecht und die Absichtsberichte beklagenswerte Phänomene staatsanwaltlicher Tätigkeit. NRW ist keineswegs für die StAe das gelobte Land; bei jedem BeStra-Bericht wissen sie nunmehr durch den JM

höchstpersönlich, dass durch diese Berichte Willkür, Rechtsmissbrauch und Verfassungswidrigkeit ausgeräumt werden sollen, obgleich an jedem tatsächlichen Anhaltspunkt für die Annahme solcher Ungeheuerlichkeiten fehlt. Wenn das externe Weisungsrecht – auch wegen der unterschiedlichen Handhabung anderer Justizministerien – nicht alsbald entsprechend der jahrzehntelangen Forderung des DRB formell beseitigt wird, so bleibt allerdings für die kommende Generation von Staatsanwälten/innen – zumindest in NRW – die Gewissheit, das externe Weisungsrecht werde sich durch Derogation erledigen. In NRW wird, wie zitiert, von diesem Recht kein Gebrauch gemacht. Also besteht trotz der Enttäuschungen in der Vergangenheit die begründete Hoffnung, dass sich in nicht allzu ferner Zukunft die Absichtsberichte durch Zeitablauf erledigen, weil sie keinen Sinn mehr haben. Das externe Weisungsrecht im Einzelfall ist dann gewohnheitsrechtlich obsolet geworden.

Dr. Hans Helmut Günter

Buchbesprechung

Der Unterhaltsprozess

Herausgeber: Klaus Eschenbruch

Autoren: Heinrich Dörner, Klaus Eschenbruch, Frank Klinkhammer, Monika Mittendorf, Gisela Wohlgemuth
3. Aufl. 2003, Luchterhand, 89,- € incl. Rechtsprechungs-CD-ROM.
ISBN 3-472-05073-X

Nachdem Luchterhand im Jahre 2002 mit Weinreich/Klein einen neuen Kompaktkommentar zum Familienrecht vorgelegt und gleichzeitig Duderstadts Leitfaden zum Erwachsenenunterhalt neu aufgelegt hat, ist nunmehr das von Eschenbruch herausgegebene Werk „Der Unterhaltsprozess“ erschienen. Der Untertitel ermöglicht die Einordnung des Werkes in der fast unübersehbaren Anzahl unterhaltsrechtlicher Literatur: **Praxishandbuch des materiellen und prozessualen Unterhaltsrechts.**

Entsprechend den Bedürfnissen der anwalt- und gerichtlichen Praxis besticht das Werk durch eine sehr klare und übersichtliche Gliederung. Die Kapitel 1–3 behandeln den Ehegattenunterhalt, den Elternunterhalt und den Kindesunterhalt.

Im 4. Kapitel wird der Unterhalt der/des nichtehelichen Mutter/Vaters und der Unterhalt der eingetragenen Lebenspartner erörtert. Etwas unsystematisch folgt den materiell-rechtlichen Kapiteln eine Darstellung unterhaltsrechtlichen Prozessrechts, um im 6. Kapitel mit der Thematik „Unterhaltsrechtliche Einkommensentwicklung“ zu den materiellen Grundlagen zurückzukehren. Ein Versehen? Der zunehmenden Bedeutung des internationalen Unterhaltsrechts und des internationalen Unterhaltsverfahrensrechtes tragen die umfangreichen Kapitel 7+8 Rechnung.

Die Feingliederung (23 S.) führt den Benutzer des Buches durch die komplexen Unterhaltsstatbestände und ermöglicht durch Randnummern ein schnelles Auffinden der jeweiligen Fra-

gestellung. Zusätzliche Hilfe bietet ein umfangreiches Stichwortverzeichnis am Buchende. Konsequenter, fast lehrbuchartiger Aufbau auch innerhalb der einzelnen Kapitel: Unterhaltsstatbestände, Bedarf, Bedürftigkeit, Leistungsfähigkeit, Verwirkung/Erlöschenstatbestände. Dies erleichtert im Druck des Alltags einen schnellen Zugriff bei einer gesuchten Problemlösung. Tabellen, Schaubilder und Übersichten erleichtern das Verständnis, Berechnungsbeispiele machen deutlich, in welchen Schritten vorzugehen ist.

Sehr viel Raum wird im Kapitel 6 der unterhaltsrechtlichen Einkommensermittlung gewidmet. Auf über 300 S. werden nicht nur die einzelnen Einkommensarten, sondern auch die sogenannten fiktiven Einkünfte differenziert beleuchtet. Hier zeigt sich die starke Praxisorientierung des Werkes, denn längst spiegelt sich die schlechte wirtschaftliche Lage auch im familiengerichtlichen Alltag wider. Entsprechend schwierig ist oft der Umgang mit Fragen zur Erwerbsobligie und zu erzielten oder erzielbaren Einkünften.

In familiengerichtlichen und unterhaltsrechtlichen Verfahren kommt der Prozesskostenhilfe besondere Bedeutung zu. Entsprechend hätte im Kapitel 6 diesem auch rechtspolitisch immer argwöhnischer beobachteten Institut mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden können.

Die 3. Auflage berücksichtigt neue gesetzliche Regelungen und die Rechtsprechung bis Mitte 2002. Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere die teilweise Aufgabe der Anrechnungsmethode findet umfassende Berücksichtigung. Die Praxistauglichkeit ist uneingeschränkt zu bejahren, das Werk ist für die anwaltliche und familiengerichtliche Praxis in hohem Maße hilfreich und kann uneingeschränkt empfohlen werden.

DAG Edmund Verbeet, Emmerich

Süditalien (Amalfi - Sizilien)/Kroatien
 FH-ser, Hotels, Landgüter am Meer
www.fewo-it.de
 Tel. (02 03) 3 93 48 22

Beamtendarlehen
Festzins ab 5,45% (Ges. Laufzeit)

Für alle Beamten a. L. über Lebensversicherung von 5.000,- € bis 100.000,- €. Auszahlung ab 100%. Zins fest für gesamte Laufzeit: 12–20 Jahre.

effekt. Jahreszins ab 6,53%

Bsp.: 30jähr. Beamter a. L., Laufz. 20 J., Zins 6,35%, 96%, Ausz. Effi. 6,97% € 20.000,- mtl. Zins + LV € 179,40 € 90.000,- mtl. Zins + LV € 799,60

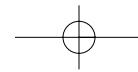
• Verwendung der Überschuß- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis € 10.000,-; mtl. € 119,98 Laufzeit: 120 Monate effektiver Jahreszins: 6,99%.

• Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.
• günstige Hypotheken-Darlehen
 Persönliches Angebot und Hotline **044 08/93 82-0**

Schirmer & Partner
 OHG Darlehensvermittlung
 27798 Hude Lupinenweg 5
 Fax 044 08/93 82-19

www.schirmerundpartner.de



Neu im Land NW

Anforderungsprofile, Erprobungs-AV und Beurteilungs-AV für Richterinnen und Richter/Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

I.

Nach gründlichen Vorarbeiten, u. a. auch in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Personalvertretungen, hat das Ministerium im Februar dieses Jahres die Entwürfe der neuen Erprobungs- und Beurteilungs-AV sowie der Anforderungsprofile dazu vorgelegt.

Die Beurteilungs-AV enthält Bestimmungen dazu, zu welchen Zeitpunkten und nach welchen Kriterien Beurteilungen zu erfolgen haben. Als Änderungen zur bisherigen Regelung sind vor allem vorgesehen, dass in die Beurteilung auch der persönliche Eindruck des Dienstvorgesetzten mit einfließen soll, dass aus Anlass von Abordnungen nicht mehr beurteilt werden muss, wenn die letzte Beurteilung nicht mehr als sechs Monate zurückliegt, und dass die Regelbeurteilung auch für Richter und Staatsanwälte bis zum 55. Lebensjahr erstreckt werden soll. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres kann man auf Antrag von der Regelbeurteilung ausgenommen werden. Die Anknüpfung an die Kriterien der Anforderungsprofile ist ausdrücklich aufgenommen. Ferner soll regelmäßig ein Beurteilungsgespräch auf der Grundlage der schon formulierten Beurteilung erfolgen.

In die Erprobungs-AV ist nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit der Erprobung in Teilzeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit aufgenommen. Ferner ist vorgesehen, dass regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, durch eine Ausschreibung durch die Präsidenten der Obergerichte festgestellt werden soll, wer an einer Erprobung interessiert ist. Es ist nicht nötig, sich jedes Jahr erneut zu melden.

Ergänzend zu diesen beiden Regelwerken sind Anforderungsprofile zusammengestellt worden, die zum einen Basiskompetenzen für alle Richter- und Staatsanwälte aufstellen, zum anderen besondere Anforderungen für die einzelnen Sparten und für Beförderungssämtter unterschiedlicher Art vorsehen. Durch die Anforderungsprofile soll die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Beurteilungen verbessert werden. Die Kriterien sind in vier Hauptpunkte aufgeteilt worden: Sach- und Fachkompetenz, persönliche Kompetenz, soziale Kompetenz und Führungs-Kompetenz. Darunter findet sich sodann eine Vielzahl Unterpunkte.

II.

Der Deutsche Richterbund hat zu den Entwürfen Stellung genommen und dabei die Reform dieses Bereichs einschließlich der Schaffung von Anforderungsprofilen begrüßt. Es ist für alle Beteiligten, sowohl für die, die beurteilt werden, als auch für diejenigen, die Beurteilungen anzufertigen oder auch zu vergleichen haben, sinnvoll, klare Kriterien zugrunde legen zu können. Im Einzelnen haben sich aber durchaus auch Ansatzpunkte für Kritik oder zumindest kritische Fragen ergeben.

Im Hinblick auf die Beurteilungs-AV erscheint es sinnvoll, dass eine größere Transparenz durch ein Beurteilungsgespräch angestrebt wird. Wegen des damit verbundenen Aufwands und der so eintretenden Verzögerungen der Beurteilungen im Rahmen der Regelbeurteilung erschien es dem Deutschen Richterbund allerdings zweckmäßig, wenn ein Entwurf der geplanten Beurteilung übersandt und verbunden damit ein Gespräch angeboten wird. Dann

weiß der Beurteilte, ob es Punkte gibt, die er besprechen möchte oder sollte. Es gibt viele Kollegen, die dann mit ihrer Beurteilung zufrieden sind und nicht eigens ein Gespräch wünschen.

Bezüglich der Erprobungs-AV regt der Deutsche Richterbund an, nicht nur die Dauer, sondern auch die Voraussetzungen einer Ersatzerprobung festzulegen. In diesem Zusammenhang ist sodann festzulegen, dass der Interessent sich zumindest zwei Jahre lang als Planrichter in der Rechtsprechung bewährt haben sollte. Für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit wurde hervorgehoben, dass angesichts der geringen Anzahl an Beförderungsstellen überhaupt die Zahl der Stellen für eine Ersatzerprobung – deren Inhaber bevorzugt befördert werden – auf ein oder zwei begrenzt werden sollte. Für die vorgesehene Ausschreibung schließlich hat der Verband angeregt, dass das in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bisher gepflegte Verfahren einer Befragung aller in Frage kommenden Richterinnen wegen seiner Bewährung in der Praxis beibehalten und folglich als Möglichkeit in die AV aufgenommen werden sollte.

Im Rahmen der Anforderungsprofile erschien vor allem wichtig, einer Vermengung der sachlichen Beurteilung von Sachverhalten und Rechtsfragen mit Haushaltserwägungen entgegenzutreten. Ohne dass man sich den Erfordernissen sparsamer Wirtschaft verschließen darf, kann doch die sachgerechte Behandlung von Streitfällen im Interesse der Rechtssuchenden und der Allgemeinheit nicht davon abhängig gemacht werden, ob zufällig Haushaltssmittel vorhanden sind oder nicht. Ebenso ist klar

Darlehen supergünstig ^{*)} nominal 2,50% ab 2,90% effektiver Jahreszins Hypotheken- & Beamtdarlehensdiscounter

Beamtdarlehen supergünstig, z. B. Beamtin a. L. oder unkündbare Angest., 40 Jahre, 12 Jahre Laufzeit, bei 30.000,- €, mtl. *335,- €, bei 60.000,- €, *669,- € Rate, *jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Festzinsgarantie ges. Laufzeit ab Nominal 5,4%, effektiver Jahreszins ab 6,18%, b. 12 Jahre. Supergünstige Angebote auch zu Ltz. 20 Jahre und 25 Jahre. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. ^{*)} Extradarlehen nominal 2,50% ab 2,90% effektiver Jahreszins ab Zuteilung mit neuem Bausparvertrag. Supergünstige Annullitätenhypotheken, Beleihung bis 100% plus EHZ. Schufafreie Eurokredite bis 100.000,- € mit Tilgungsversicherung. Vorfinanzierung der Eigenheimzulage. Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter/o.D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen – eine clevere Entscheidung. Supergünstige Lebensvers.-Darlehen an Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern. Mein Wunsch: _____ €
Name: _____ keinerlei Vermittlungskosten
Straße: _____ Beraterkompetenz mit über 30-jähriger Erfahrung
Ort: _____ Internet: www.ak-finanz.de

Darlehenspartner für öffentlich Bedienstete und Beamte, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, 67059 Ludwigshafen,
Faxabruf: (06 21) 62 86 09, Telefax: (06 21) 51 94 88, www.ak-finanz.de
Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice z. Nulltarif. Info per Post/Tel.

Info und Sofortangebote
unter Servicenummer
0800/1000 500
Zum Nulltarif!

MERINO ROBEN FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE

Die Robe ELITE:
Oberstoff
100% Schurwolle
Sämlbesatz
100% Baumwolle
Fütterung
100% Acetal



Unser einmalig
günstiges Angebot
für Richter und
Staatsanwälte:
Robe ELITE
direkt ab Hersteller
ELITE €179,- +MwSt.

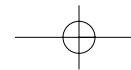
Bevor Sie eine Robe aus irgendeiner Schurwolle, aus Mischgewebe oder gar aus Polyester kaufen, sollten Sie die Vorfürde der MERINO-Robe ELITE kennenlernen.

Die Robe ELITE ist ein Produkt der Spitzenklasse. Dies garantiert der Sachverständigen-Prüfbericht, den wir Ihnen gerne zusenden. Er bestätigt der Robe ELITE höchstmöglichen Tragekomfort, da auch für Besätze und Fütterung ausschließlich solche hochwertigen Stoffqualitäten verarbeitet werden, deren Grundstoffe natürlichen Ursprungs sind.

Die Robe ELITE senden wir Ihnen gerne für 14 Tage zur Ansicht.

NATTERER

Profi Design NATTERER GmbH, 73716 Esslingen, Postfach 5066
Tel. 0711/3166980, Fax /3166981, www.robe-elitte.de



darauf hingewiesen worden, dass die möglichen Anforderungen an Staatsanwälte und Richter im Bereich der Justizmodernisierung einschließlich der Nutzung von IT oder ggf. anderen neuen Medien deutlich definiert werden müssen, sodass nicht indirekter Druck ausgeübt werden kann, die Rechtsfälle in einer speziellen vorgegebenen Weise zu bearbeiten. Auch sollte in diesem Bereich die Lösung des Arbeitskräftemangels im nachgeordneten Bereich nicht durch die Verlagerung von Schreibarbeiten auf Staatsanwälte und Richter gesucht werden, indem entsprechend durch Beurteilungen Druck ausgeübt werden kann. Auch wird solchen Kriterien entgegengetreten, die die Justiz einseitig und letztendlich unzutreffend als Servicebetrieb klassifizieren wollen.

Schließlich war eine Reihe von Einzelpunkten, auch für die Fachgerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften, anzusprechen.

So wurde unter dem Punkt der fachlichen Qualifikation der Formulierung „verfügt über Erfahrung im Arbeitsleben und im sozialen Umfeld“ in der konkreten Ausprägung entgegengetreten. Hier sollte allgemein nach Menschenkenntnis und Lebenserfahrung gefragt werden, und die Berufserfahrung nur als mögliche Quelle dafür benannt sein. Andernfalls wird ggf. die im Rahmen der Juristenreform soeben abgelehnte Forderung nach einer mehrjährigen Anwaltstätigkeit vor Aufnahme des Richteramtes auf diesem Weg durch eine AV eingeführt.

Es war einer Institutionalisierung von Mehrarbeit entgegenzutreten, die sich durch einige Formulierungen im Unterpunkt „Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit“ ergaben.

Ebenso wurde solchen Anforderungen widersprochen, die Richtern und Staatsanwälten Aufgaben des Dienstvorgesetzten zuweisen oder auch solche, wie die Förderung des beruflichen Fortkommens der Servicekräfte, die sie schlechterdings im System nicht leisten können.

Für die aus Sicht des Verbandes zu Recht als positives Merkmal aufgenommene Bereitschaft, sich in Aus- und Fortbildung, etwa durch Führung von Referendar-Arbeitsgemeinschaften, zu engagieren, sind zusätzlich auch die Tätigkeiten als Prüfer

oder Lehrer im Rahmen von Fortbildungen aufzunehmen, die vergleichbar erscheinen. Überdies ist für den Bereich der Finanzgerichtsbarkeit auch in den Anforderungsprofilen hervorzuheben, dass dazu nach der praktischen Situation keine Möglichkeit besteht.

Für Behördenleiter wurde der Vorstellung entgegengetreten, dass diese nicht auch über Berufserfahrung in der Rechtsprechung gerade des von ihnen zu leitenden Gerichts in gleicher Weise wie andere Vorsitzende verfügen müssten.

Bei den Anforderungen an Richter in der Sozialgerichtsbarkeit wurde der besonderen Anforderung „wirbt um Verständnis, baut Brücken, zeigt Auswege, schafft Zugang zu den Menschen, fragt nach Grüenden, hilft“ widersprochen. Es ist nicht er-

kennbar, wie eine Justiz, auch im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit, solche Aufgaben erfüllen soll. Im Übrigen dürfte dies bereits durch die Anforderungen nach Einfühlungsvermögen und Rücksicht gedeckt sein. Richter sind keine Psychiater.

Für die Staatsanwaltschaften insbesondere allen Anforderungen unter dem Unterpunkt „Loyalität“, die die prompte Ausführung von Weisungen als Merkmal eines guten Staatsanwalts postulieren, entgegenzutreten. Hier kommt ein Verständnis des Beamtenbegriffs zum Ausdruck, das wilhelminischen Strukturen verhaftet erscheint und nichts von Modernisierung erkennen lässt. Vor allem aber ist es mit dem Legalitätsprinzip und der Pflicht und dem Recht des Staatsanwalts zu eigenverantwortlicher Prüfung nicht vereinbar.

lung der Beziege seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes stellen.

RiStA hat dazu in Heft 2/03 einen Musterwiderspruch veröffentlicht: Das Muster muss allerdings korrigiert werden. Die Geschäftsstelle in Hamm, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, verfügt über die neue Fassung.

Sie sollten den Antrag auf jeden Fall noch in diesem Jahr stellen, da nach der BVerfG-Rechtsprechung ansonsten stets bei anerkannter Verfassungswidrigkeit eine Nachzahlung für bereits vergangene und damit abgeschlossene Haushaltsjahre nicht mehr in Betracht kommt. Bedenken Sie, dass nach bisheriger Rechtsprechung nur ein solcher eigener Antrag sicherstellt, dass Sie bei etwaiger später gerichtlich angeordneter Nachzahlung aufgrund eines Musterverfahrens ebenfalls zu den Nutznießern zählen.

Derjenige Kollege, der erst zeitlich nach Inkrafttreten des BBVAnpG 2003/2004 (bzw. den noch folgenden späteren Kürzungen) in den Ruhestand tritt, bzw. derjenige, dem gegenüber erstmals eine Hinterbliebenenversorgung festgesetzt wird, muss den genannten Antrag umgehend nach Erhalt der erstmaligen Mitteilung über die festgesetzte Höhe/Berechnung der Versorgungsbezüge und ebenfalls noch im laufenden Haushaltsjahr stellen.

Hinterbliebene, deren Ehe vor dem 1. 1. 2002 geschlossen wurde, oder bei denen beide Ehegatten vor dem 1. 1. 1962 geboren sind, sollten die Absenkung ihrer Hinterbliebenenbezüge auf 55 % zusätzlich rügen; ihr Kürzungssatz liegt dann bei insgesamt 12,3 % statt den o. g. 6,33 %.

Hingewiesen sei darauf, dass gegen das Gesetz bereits eine Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingereicht worden ist, deren Erfolgsaussichten jedoch eher als gering einzuschätzen sein dürfte. Die individuelle Betroffenheit des einzelnen Versorgungsempfängers dürfte nämlich erst mit der konkreten Anwendung des Gesetzes auf die Bezüge des Einzelnen gegeben sein.

BILLIGES GELD FÜR BEAMTE



Seit 35 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenchaft tätig.

LANGFRISTIGE DARLEHEN

bis 125.000,- €, Laufzeiten bis 25 Jahre

RATENKREDITE

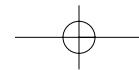
Laufzeiten bis 84 Monate

UMSCHULDUNGEN

auch für kostensparende

MASEL BANK - SPEZIALBANK -

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.



Wird es so kommen?

Mittwochmorgen 2010. Es ist Mittwoch, der 3. Juni 2010, 5 Uhr morgens. Der Radiowecker reißt Günther S. (46) aus dem Schlaf. Der Oldie-Sender spielt Modern Talking. Herr S. quält sich aus dem Bett. Gestern ist es etwas später geworden. Bei der Arbeit. Dienst am Pfingstsonntag – mal wieder.

Früher konnte er danach wenigstens ausschlafen. „Ja ja, der Pfingstmontag“, murmelt Herr S., „ist das wirklich schon sieben Jahre her?“ Es hat sich wirklich einiges getan seit damals. Nur nicht in seinem Haus. Als 2005 die Eigenheimzulage plötzlich doch gestrichen wurde, mussten sie eben Abstriche machen. Und inzwischen hat sich Familie S. daran gewöhnt. An die frei liegenden Leitungen, den Betonfußboden. Gut, denkt Herr S., dass damals die Garage noch nicht fertig war. Denn der Wagen ist längst verkauft. Zu teuer, seit es keine Kilometerpauschale mehr gibt. Und mit Bus und Bahn dauert es in die City ja auch nur zwei Stunden. Und was man dabei für nette Leute trifft. Zum Beispiel die Blondine, die Herrn S. immer so reizend anlächelt. Zurücklächeln mag er nicht. Wegen seiner Zähne. Aber was will man machen? 3 000 Euro für zwei Kronen sind viel Geld. Und schon die Brille musste er selbst bezahlen. Hat dabei aber 15 Euro gespart. Weil er nicht gleich zum Augen-, sondern erst zum Hausarzt gegangen ist.

Wegen der Überweisung. Trotzdem: Der Urlaub fällt flach. „Das könnte Ärger geben zu Hause“, stöhnt Herr S. vor sich hin. Traurig erinnert er sich an letzte Weihnachten. Als es nichts gab. 2009 wurde nämlich auch in der freien Wirtschaft das Weihnachtsgeld gestrichen. Im öffentlichen Dienst ist das ja schon länger her. „Und bis wann gab's eigentlich Urlaubsgeld?“, fragt sich Herr S. – er kommt nicht drauf.

Damals hatte man jedenfalls noch genügend Urlaub, um das Urlaubsgeld auszugeben. Heute sind's ja gerade mal 19 Tage im Jahr. Pfingstmontag? 1. Mai? Geschichte. Das stand nicht auf der Agenda 2010 – so hieß sie doch, oder? Aber man soll nicht meckern. Die da oben, weiß Herr S., müssen noch viel mehr ackern. Darum kann Günther S. mit der 45-Stunden-Woche auch ganz gut leben. Er hat auch keine Wahl. Seit der Kündigungsschutz auch in großen Betrieben gelockert wurde, mag man es sich mit den Bossen nicht mehr verscherzen.

Wer will sich schon einreihen in das Heer von sechs Millionen Arbeitslosen? Aber den Feiertagszuschlag für den Dienst an Pfingsten vermisst er schon. Was soll's, in 23 Jahren hat Herr S. es hinter sich. So üppig wird die Rente zwar nicht ausfallen, wenn das mit den Nullrunden so weitergeht. **Doch wer weiß:** Vielleicht bringt ihn das Rauchen vorher um. Obwohl er weniger qualmt, seit die Schachtel neun Euro kostet. Aber heute, auf den letzten Metern zum Büro, steckt Günther S. sich trotzdem eine an. Mit der 45-Stunden-Woche kann man leben. Man hat ja auch keine Wahl ...

12. Deutscher EDV-Gerichtstag

Der Gerichtstag EDV-GT vom 24. – 26. 9. 2003 in Saarbrücken mit dem Thema „**Mit der Technik von heute zur Justiz von morgen**“ und befasst sich mit den Wandel der juristischen Kommunikationsformen und Arbeitsabläufe. Er beginnt mit dem traditionellen lockeren Eröffnungsabend bei der juris GmbH. Nach dem Eröffnungsvortrag von BJMin Zypries oder eines hochrangigen Vertreter ihres Hauses werden sich die Arbeitskreise mit den vielfältigen modernen Kommunikations- und Arbeitsformen in Gesetzgebung, Justiz und Anwaltschaft befassen.

Die elektronische Gesetzgebung mit einem EDV-gestützten Workflow bis hin zur rechtswirksamen elektronischen Verkündung von Gesetzen wird in Deutschland vom BMJ vorangetrieben; auch ausländische Beispiele wie z. B. Österreich werden gezeigt. Dabei geht es neben der Erleichterung der Gesetzgebungstätigkeit um Strukturvorgaben für Gesetzesentwürfe, aber auch um Transparenz für den Bürger.

Jugendhilfe mit Brief und Siegel!



- Sie wollen, dass Ihre Bußgeldzuweisung sinnvoll für benachteiligte Kinder und Jugendliche eingesetzt wird?
- Sie wollen, dass mit diesem Geld sorgsam und verantwortungsbewusst umgegangen wird?
- Sie wollen, dass Ihre Zuweisung zuverlässig und reibungslos bearbeitet wird?

Dann bieten wir Ihnen die Sicherheit, die Sie für Ihre Arbeit brauchen!

Seit unserer **Gründung in Paderborn vor mehr als 40 Jahren** machen wir uns stark für die besonderen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Heute geben wir mit unseren **Kinderdörfern LIPPERLAND und NIEDERSACHSEN** ca. 300 jungen Menschen Beistand und ein neues Zuhause. Am **Vereinssitz Paderborn** hält der „**SpielRAUM**“ **vielfältige Hilfeangebote** bereit.

Ihre Zuweisung trägt dazu bei, dass wir auch weiterhin (Jugend-)Hilfe leisten können. Sie sichert die **Konsolidierung, den Ausbau** und die **Erweiterung unserer Betreuungsangebote**, sodass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die vielfältigen Notlagen von Kindern und Jugendlichen geben können. **Professionelle Planung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle sind hierbei selbstverständlich.** Dies bestätigt auch das **Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)** mit seinem (Güte-)Siegel.



Ihre Bußgeldzuweisung wird durch **geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen** bearbeitet. Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf säumige Zahler etc. senden wir Ihnen **tagesaktuell und unaufgefordert** zu. Zu Ihrer Arbeitserleichterung erhalten Sie **vorbereitete Adressaufkleber**.



Foto: Kersin Zillmer

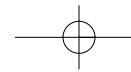
Ja, ich möchte gern mehr über den Westf. Kinderdorf e. V. wissen.

- Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationsmaterial zu.
 Bitte senden Sie mir den DZI-Prüfbericht.
 Ich benötige Bußgeltaufkleber.
 Ich benötige Überweisungsformulare.
 Bitte nehmen Sie telefonisch mit mir Kontakt auf.



Westfälisches
Kinderdorf e.V.

Westfälisches Kinderdorf e. V.
Haterbusch 32, 33102 Paderborn
Telefon: 0 52 51/89 71 - 0
Telefax: 0 52 51/89 71 - 20
E-Mail: info@wekido.de



Gewaltschutzgesetz

Wer schlägt, fliegt raus

Am 1. 1. 2002 ist das Gewaltschutzgesetz (GewSchG, BGBI I vom 17. 12. 2001, S. 3513 ff.) als Bundesgesetz in Kraft getreten. Gewalt, hauptsächlich verübt von Männern gegen Frauen und Kinder im häuslichen Bereich, ist leider noch immer ein ganz aktuelles Thema; die Dunkelziffer ist bekanntlich hoch.

Das GewSchG ist leider nicht ganz so bekannt. Zusammenfassen lässt sich das Gesetzeswerk schlagwortartig mit den Sätzen: „Wer schlägt, fliegt raus!“ oder „Der Täter weicht, das Opfer bleibt“. Das Ermessen ist auf der Rechtsfolgenseite nämlich deutlich reduziert. Viele eingereichte Anträge richten sich noch nach der alten Gesetzeslage; da vom Antragsteller aber nur Tatsachen und die begehrte Rechtsfolge zu benennen sind, die Rechtsgrundlage dazu hingegen vom Gericht zu ermitteln ist, sollte das GewSchG bekannt sein – auch (oder gerade) im Eildienst.

Zuständigkeit

Art. 1 (allgemeines GewSchG) begründet auch die Zuständigkeit der allgemeinen Zivilgerichte zum Schutz von Personen, die weder verheiratet sind noch miteinan-

der in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben (§ 23a Nr. 7 GVG).

Die Zuständigkeit des Familiengerichts ergibt sich nach § 23a GVG, wenn die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben.

Sind die Parteien verheiratet, ist zu beachten, dass die früher insoweit anwendbare HausratVO nunmehr im BGB aufgegangen ist, § 1361 b BGB. Auch ist bei vorsätzlicher Körperverletzung oder ähnlichem auf der Rechtsfolgenseite das Ermessen des Gerichts eingeschränkt, § 1361 b Abs. 2 BGB.

Des Familiengericht ist auch zuständig für Streitigkeiten bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften (§ 23b Nr. 15 GVG). Einstweilige Anordnungen des Familiengerichts richten sich wie gewöhnlich nach §§ 620 ff. ZPO, wobei in § 620 Nr. 9 das GewSchG aufgenommen ist.

Inhalt

§ 1 gibt Möglichkeiten zum Schutz gegen Gewalt und das belästigende Nachstelen. Es handelt sich um eine Ausformung von § 823 BGB, wobei ein Verschulden dann nicht erforderlich ist, wenn der Täter sich berauscht, § 1 Abs. 3. Die Rechtsfolgen sind nicht abschließend, der Einzelfall kann angemessen berücksichtigt werden.

Nach § 2 kann die verletzte Person eine Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, allerdings befristet (nach Abs. 2 i. d. R. bis sechs Monate, eine Verlängerung ist möglich). Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Überlassung der Wohnung nur, wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind oder ausnahmsweise die Überlassung für den Täter unzumutbar ist (Absatz 3).

Problematisch ist für das Gericht die Ausfüllung von § 2 Satz 4, wonach der Täter alles zu unterlassen hat, was geeignet ist, die Ausübung des Nutzungrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll der Täter auch verpflichtet sein, weiter den Mietzins und sonstige laufende Beträge zu entrichten.

Sind eine polizeiliche Verweisung aus der Wohnung und ein Rückkehrverbot ausgesprochen (nach § 34a PolG NW, die Polizei nennt dies Wegweisung), ist es zweckmäßig, per Fax den Bericht der Polizei anzufordern.

Wichtig ist, dass nach § 3 Abs. 1 GewSchG durch Kinder oder sonst unter fremder Sorge stehende Personen ein Antrag nicht gestellt werden kann; insoweit gehen die §§ 1666 ff. BGB oder ähnliche Vorschriften vor. Andererseits sind bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen erwachsenen Parteien die Auswirkungen auf vorhandene Kinder von Amts wegen mit zu berücksichtigen (§ 1666 f BGB).

Auch eventuelle Umgangsrechte sind zu erwägen, wobei häufig die Gewalttaten eine Notwendigkeit des Ausschlusses von Umgangsrechten indizieren.

Wo zustellen?

Ist der Täter der Wohnung verwiesen, entsteht das Problem der Zustellung, weil sein Aufenthalt nicht immer bekannt ist. Die Aufforderung der Polizei, Mobiltelefonnummer oder eine Zustellungsadresse zu nennen, ist oft erfolglos; zu erwägen ist im Zivildezernat eine analoge Anwendung der Regeln des neuen § 64b Absatz 3 S. 4 FGG, wonach beim Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung die Wirksamkeit mit Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung eintritt.

Bei der **Terminierung** ist auf Folgendes zu achten:

Die Kompetenz der Polizei erlaubt nur eine Wohnungsverweisung für die Dauer von zehn Tagen; stellt das Opfer in dieser Zeit einen Antrag beim Gericht, verlängert sich die Maßnahme von diesem Zeitpunkt an maximal um weitere zehn Tage (§ 34a Abs. 5 PolG NW). Ist die gerichtliche Entscheidung zu diesem Zeitpunkt noch nicht ergangen, kann der Täter zurückkehren.

Informationspflichten

Zu beachten ist, dass nach § 34a Abs. 6 PolG NW, das Gericht die Polizei von der Entscheidung zu informieren hat. Nach § 13 Abs. 4 HausratVO ist in Fällen, in denen ein Kind in der Betroffenen Wohnung lebt, das Jugendamt gleichfalls von der Entscheidung zu informieren.



Musiktherapie
ist nur einer von vielen Bereichen in der Evangelischen Stiftung Volmarstein, wo
Buß- und Strafgelder
helfen. Andere Hilfen und zusätzliche Angebote für etwa 1.500 körperbehinderte und pflegedürftige Menschen im Schulen, Werkstätten, Wohn- und Pflegeheimen, Berufsausbildung, in der Orthopädischen Klinik und Forschung sind ebenfalls von Zuwendungen abhängig.
Wir unterstützen Sie gerne mit teilausgefüllten Zahlscheinen und Adressaufklebern und sichern den korrekten Umgang mit Geldauflagen zu.

Spendenkonto:
Ev. Darlehrsgenossenschaft eG
Münster, BLZ 400 601 04
Konto-Nr. 159 119

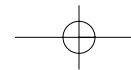
58292 Wetter, Tel. (0 23 35) 639 - 0,
Fax (0 23 35) 639- 119, <http://www.esv.de>

EVANGELISCHE STIFTUNG VOLMARSTEIN

Steuerrecht: Neues zum „alten“ Haushaltfreibetrag

Nachdem das BVerfG den (nach § 32 Abs. 7 EStG a. F. gewährten) Haushaltfreibetrag als Benachteiligung aller in ehelicher Gemeinschaft lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern verworfen und den Gesetzgeber bis 1. 1. 2002 zur Neugestaltung verpflichtet hatte, wird dieser zum Zwecke einer sog. sozialvertraglichen Abschmelzung für 2002 bis 2004 in jährlich fallender Höhe weitergewährt, und zwar nicht nur für „Altfälle“, sondern auch für Steuerpflichtigen, die in diesen Jahren erstmals die Voraussetzungen der Norm erfüllen. Ob dies nicht letztlich eine verfassungswidrige Weiterführung der alten Regelung bedeutet, wird in einem Revisionsverfahren beim BFH (III R 38/03) gegen ein Urteil des FG Nürnberg geprüft werden.

Zusammen veranlagten unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Eltern, die 2002 für ein Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten haben, wird empfohlen, gegen den ESt-Bescheid unter Hinweis auf das genannte Verfahren Einspruch einzulegen und den Ansatz eines Haushaltfreibetrags für sich zu fordern.



Aus den Bezirksgruppen

Die **Bezirksgruppe Bonn** hatte am 26. 5. 2003 gemeinsam mit dem Bonner Anwalt-Verein und dem Bonner Juristischen Forum die BJMin Brigitte Zypries in das LG Bonn eingeladen, um die rechtspolitischen Vorhaben der Bundesregierung in der 15. Legislaturperiode kennen zu lernen und zu diskutieren.

In ihrem Vortrag beschränkte sich die BJMin auf drei Schwerpunktthemen: Zum Thema „**Sicherheit schaffen/Opfer schützen**“ gehört neben Änderungen im Sexualstrafrecht die Reform der Strafprozeßordnung (StPO). Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollen die Opfer mehr Verfahrensrechte erhalten, wie das Recht auf Beiodnung eines Opferanwalts/eines Dolmetschers oder ein Informationsrecht. Aus Gründen des Opferschutzes soll es zulässig werden, vor dem Landgericht Anklage zu erheben. Das Adhäsionsverfahren soll vereinfacht werden, um die heute in der Praxis herrschende Zurückhaltung bei der Anwendung dieses Verfahrens zu beenden. Bei alledem sollen die Rechte des Angeklagten aber nicht eingeschränkt werden.

Frau Zypries machte in ihrem Vortrag deutlich, dass die Bundesregierung in der Diskussion noch offen ist. Die Ergebnisse vom Deutschen Juristentag 2004 sollen abgewartet werden.

In der Umsetzung bereits weiter ist die Bundesregierung bei dem 2. Schwerpunktthema „**Bürokratie abbauen/Rechtsstaat modernisieren**“. Mit dem Entwurf zum Justizmodernisierungsgesetz hat die Bundesregierung ihre Vorstellungen offen gelegt. Ziel soll die Optimierung justizinterner Abläufe und die Straffung der Verfahren sein. Z. B. soll im Strafprozess die Regelvereidigung abgeschafft werden. Künftig sollen Unterbrechungen statt für 10 Tage-Frist für drei Wochen möglich sein. Das Strafbefehlsverfahren soll erweitert werden. Im Zivilverfahren sollen z. B. Sachverständigengutachten aus Parallelrechtsstreiten als Beweis verwertet werden dürfen. Unter „Rechtsstaat modernisieren“ versteht die Bundesregierung auch die Verlagerung von Aufgaben vom Richtern auf den Rechtspfleger, z. B. bei Nachlass-, Handelsregistersachen aber auch der Strafvollstreckung.

Ein ehrgeiziges Vorhaben ist auch die Strukturentwicklung der Anwaltsgebühren, der Entschädigung für Zeugen, Sachverständige und Schöffen. Noch in diesem Jahr will man hier in das Gesetzgebungsverfahren gehen. Da die Reform mit einer Erhöhung der Gebühren verbunden sein wird, erwartet Frau Zypries hier erbitterten Widerstand der Länder, was der anwesende Staatssekretär im Landesministerium NW Schubmann-Wagner nur bestätigen konnte.

Das Argument der leeren Kassen versagt bei dem 3. Schwerpunkt der **Rechtspolitik, der Stärkung der Verbraucherrechte**.

Hier ist die Bundesregierung in der Pflicht, EU-Richtlinien umzusetzen. In diesem Zusammenhang betonte BJMin Zypries, dass der Bund „europatauglicher“ werden müsse. Die bisherigen Gesetzgebungskompetenzen führten dazu, dass eine Verzögerung der Länder bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in ihren Bereichen dem Bund angelastet werde. Ziel müsse eine klare Abgrenzung von Gesetzgebungskompetenzen und Verantwortlichkeiten sein.

Ärger dürfte der Bundesregierung bei der noch nicht erfolgten Umsetzung von Antidiskriminierungsrichtlinien ins Haus stehen. Hierbei handelt es sich um ein schwieriges Thema, dessen Notwendigkeit im Zweifel steht. Die Regeln sollen nämlich auch im Privatrecht gelten, ein Bereich, wo bislang mit § 138 BGB gearbeitet wurde. Frau Zypries räumte ein, dass auch in der eigenen Partei noch diskutiert werde, wie weit die Regelung gehen solle. Einigkeit bestehe nur darin, dass die Schutzvorschriften zugunsten behinderter Menschen noch ausgedehnt werden müssten.

Unter den Komplex des Verbraucherschutzes fallen die Arbeiten der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Stärkung der Anlegerrechte und der Unternehmensintegrität. Die BJMin bedauerte, dass berechtigte Forderungen nach mehr Transparenz von Unternehmensentscheidungen, z. B. bei der Vergütung von Vorständen, stets von den Betroffenen nur als Neiddebatte abgetan werde.

Im Anschluss an den 45-minütigen Vortrag bestand Gelegenheit, die angesprochenen Punkte zu diskutieren und die Bundesministerin nach weiteren Vorhaben zu befragen, wovon reger Gebrauch gemacht wurde. Dabei zeigte sich Frau Zypries offen für Kritik und Anregungen der Praxis. Sie schloss sich dabei der Forderung an, die Anhörungsfristen für die Praxis zu verlängern, wobei sie aber auch klarstellte, dass die Verzögerungen nicht im Bundesministerium liegen, sondern auf dem langen Verwaltungsweg in den Ländern.

Nach der angeregten Diskussion konnten bei einem Umrund die Gespräche fortgesetzt werden. Hierbei wurde viel Lob für die interessante und aufschlussreiche Veranstaltung geäußert.

Buchbesprechung

Dr. Tonio Walter, Kleine Stilkunde für Juristen, Verlag C. H. Beck, IXIV, 261 S., geb., 18,- Euro; ISBN 3-406-49879-5

Juristische Texte haben den Ruf, unverständlich und nur schwer leserlich zu sein. Der Verfasser sensibilisiert in seiner Stilkunde den Leser für die typischen Schwächen des Juristendeutsch. Er vermittelt, wie man mit wenigen und einfachen Mitteln lebendig und trotzdem kurz und bündig schreibt. Dargestellt werden nicht nur grammatische Grundlagen, Stilregeln und -sünden, sondern auch kurze Exkurse in Sprachwissenschaft und Geschichte. **RLG Wöstmann**

Letzte Meldung

Neuer Bundesvorsitzender des DRB



Wolfgang Arenhövel

Am 7. 11. 1946 in Ibbenbüren geboren, verheiratet, zwei Kinder.

Jura-Studium in Regensburg und Marburg, dort 1. Staatsexamen.

Referendarzeit in den OLG-Bezirken Celle und Oldenburg. 1978 Ernennung zum Proberichter, 1981 Richter am LG in Osnabrück. 1991 Ernennung zum Richter am OLG Oldenburg, dort zunächst in einem Familiensenat tätig, später in einem allgemeinen Zivilsenat, mit einem Teil der Arbeitskraft Verwaltungsaufgaben (Personalreferent für den gehobenen Dienst; Referent für Organisationsfragen).

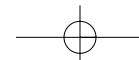
1997 Präsident des LG in Verden, seit 1999 Präsident des LG Osnabrück.

Stationen im Richterbund

Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe Osnabrück (1982 bis 1989); Mitglied der EDV-Kommission des Nieders. Richterbundes (1986 bis 1993); Vorsitzender der Bezirksgruppe Oldenburg (1993 – 1994); Geschäftsführer des Nds. Richterbundes (1994 – 1997); Vorsitzender des Nds. Richterbundes (1998 – 2003); seit 26. Juli 2003 Bundesvorsitzender.

Weitere Aktivitäten

Vorsitzender der Juristischen Gesellschaft Osnabrück – Emsland; Mitglied des Vorstandes der Hans-Mühlenhoff-Stiftung in Osnabrück (Stiftungszweck: Förderung von Studenten und Doktoranden, Schwerpunkt naturwissenschaftliche Fächer und Volkswirtschaft).



Vereinigte Verlagsanstalten GmbH
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
G 3378

Symphonie-Konzert des Bundesjuristenorchesters zugunsten der Lebenshilfe Aachen

„Musik ist ein Gespräch von Seele zu Seele“

Ihren ersten großen öffentlichen Auftritt stellen über 45 musikbegeisterte Juristen des Bundesjuristenorchesters ganz in den Dienst einer guten Sache: Das Konzert am 26. Oktober 2003 um 19.00 Uhr im Krönungssaal des Aachener Rathauses wird veranstaltet zugunsten der Lebenshilfe für geistig Behinderte Aachen e. V.

Im Bundesjuristenorchester musizieren Richter, Staatsanwälte, Notare und Juristen aus sämtlichen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und der freien Wirtschaft und aus allen Teilen Deutschlands.

Bei dem Auftritt in Aachen – der auf CD aufgezeichnet wird – stehen unter der musikalischen Leitung von Klaus-Peter Modest, Hamburg, u. a. Beethovens Symphonie Nr. 1, C-Dur und das 4. Hornkonzert von Mozart mit Stefan Dohr, 1. Solohornist der Berliner Philharmoniker, auf dem Programm.

Die Lebenshilfe Aachen ist heute die in unserer Region wohl bedeutendste Einrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung. Viele der von ihr geförderten Kinder und Erwachsene mit Behinderung können häufig nicht mit anderen kommunizieren, weil sie nicht die Möglichkeit haben, sich auszudrücken. Musik ist für sie ein Medium, diese Grenzen zu überwinden. Beim Spiel auf pentatonischen Instrumenten er-

fahren sie Gemeinschaft und Harmonie. Kinder mit autistischen Zügen, Kontakt- und Kommunikationsstörungen oder schwerer Mehrfachbehinderung werden durch die Musiktherapie darin unterstützt, ihre seelischen und emotionalen Kräfte zu entfalten. Die Kinder verleihen durch die Musik ihre Empfindungen Ausdruck und nehmen sich zugleich selbst wahr.

Der Erlös des Benefizkonzertes fließt ohne Abzug in die Anschaffung neuer Instrumente für die Musiktherapie (z. B. Klangschalen, Kantelen, Monochord, Klangwiegen, Bassstäbe, Röhrenglockenspiele, Steeldrum, Schlitztrommel).

Kartenvorbestellung (ab sofort telefonisch möglich) oder nähere Informationen bei der Lebenshilfe Aachen (02 41) 9 28 25-20 oder ROLG Joh. Gode (02 41) 9 20 94 15.

Wir gratulieren zum Geburtstag: September/Oktober 2003

Zum 60. Geburtstag

1. 9. Joern Richter
3. 9. Rolf-Dietrich Micke
5. 9. Klaus-Peter Splittergerber
6. 9. Jürgen Eichholz
14. 9. Wilhelm Jackson
16. 9. Dr. Jürgen Burghardt
17. 9. Heinz A. Leißen
20. 9. Antje Turanli
21. 9. Dieter Varnholt
22. 9. Brigitte Anhut
26. 9. Klaus-Albrecht Heine
28. 9. Hartmut Kamp
1. 10. Dr. Axel Jährig
4. 10. Dr. Christoph Eggert
Rainer Hamann
11. 10. Mechthild Schwanzer
19. 10. Peter Opitz von Bardeleben
22. 10. Heide Hagenberg
23. 10. Thomas Delbeck
27. 10. Heinrich Granow

Zum 65. Geburtstag

2. 9. Karl-Dieter Staat
3. 10. Christa Krumbein
Jürgen Schaper
6. 10. Dr. Armin Lünterbusch
11. 10. Dr. Karl-Heinz Wohnseifer
16. 10. Gerhard Both
Eberhard Illigens
18. 10. Peter Uschwa
26. 10. Dr. Klaus Forsen

Zum 70. Geburtstag

6. 9. Dr. Horst Gaebert
12. 9. Paul Tillmanns
26. 9. Klaus Arend
29. 9. Dr. Franz Koemhoff
4. 10. Bruno Hotze
Dr. Heinz Schetter
19. 10. Dr. Karldieter Schmidt
22. 10. Dr. Hans-Gerhard Feckler
31. 10. Hermann Johannemann

Zum 75. Geburtstag

12. 9. Hermann Hahn
16. 9. Dr. Heinrich Wiesen
18. 9. Norbert Clouth

und ganz besonders

1. 9. Leonhard Klimiot (83 J.)
4. 9. Alexander Decking (79 J.)
Eleonore Menzel (76 J.)
5. 9. Hans Spaetner (77 J.)
8. 9. Helmut Broich (83 J.)
9. 9. Reimund Walter (93 J.)
12. 9. Helmut Rehborn (77 J.)
15. 9. Werner Prestin (76 J.)
19. 9. Walter Steffens (84 J.)
20. 9. Fritz Wals (77 J.)
25. 9. Dr. Karl Herrmann (82 J.)
29. 9. Gerhard Wippich (84 J.)
7. 10. Dr. Werner Kreuz (78 J.)
9. 10. Dr. Ulrich Firnhaber (78 J.)
17. 10. Karla Horster (76 J.)
20. 10. Lothar Eckardt (76 J.)
21. 10. Dr. Hans Jonas (84 J.)
23. 10. Armin Maass (82 J.)
29. 10. Dr. Wolfgang Kurtenbach (83 J.)
30. 10. Dr. Bruno Bergerfurth (76 J.)
Rudolf Mengeringhausen (77 J.)
31. 10. Reinhard Olfs (77 J.)